Die Eidespflicht im Deutschen Prozeß

Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

Irmgard Herkersdorf

Gerichtsreferendarin in Wuppertal.

1937

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

Angenommen auf Bericht
von Herrn Professor Dr. Graf zu Dohna

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsangabe.

Seite:

Einleitung 1

A. Die Eidespflicht im Straf- und Zivilprozeß . . . 5

I. Der Parteieid 5
a) Geschichtlicher Rückblick 5
b) Der Parteieid im Strafprozeß 7
c) Der Parteieid im Zivilprozeß 8

II. Der Zeugeneid 13
a) Geschichtlicher Rückblick 13
b) Der Zeugeneid im Strafprozeß 14
c) Der Zeugeneid im Zivilprozeß 19

III. Der Sachverständigeneid 22
a) Geschichtlicher Rückblick 22
b) Der Sachverständigeneid im Strafprozeß . . 23
c) Der Sachverständigeneid im Zivilprozeß . . 24

B. Rechts- und kriminalpolitische Erwägungen zur Eidespflicht 27

I. Die Eidespflicht der Zeugen und Sachverständigen . 27
a) Die grundsätzliche Notwendigkeit des Eides . 27
b) Die Beschränkung der Eidesleistungen . . . 32
c) Die Auswirkungen der Prozeßnovellen von 1933 . 38
d) Die Vorschläge zur Beseitigung der Mißstände . 41

II. Die Eidespflicht im Offenbarungseidsverfahren . . 46

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552321_0114

Literaturverzeichnis.

Adam, Die Lüge im Recht, in Lipmann und Plaut, Die Lüge, Leipzig, 1927.

v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts, Straßburg, 1913.

Baumbach, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, München, Berlin, 1928, 1935.

Bayer, Betrachtungen über den Eid, Nürnberg, 1820.

Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Leipzig, 1898.

Birkmeyer, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Berlin, 1928.

Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie f. Deutsches Recht, Berlin, Heft 1.

Dersch-Volkmar, Kommentar zum Arbeitsgerichtsgesetz, Mannheim, Berl. Leipz., 1934.

Graf zu Dohna, Das Strafprozeßrecht, Berlin, 1929.

Dürholz, Die Eidesfrage de lege ferenda, Diss., Bonn, 1931.

Ebert, Gefahr für die Rechtspflege, Ein Beitrag zur Frage der Bestrafung der uneidlichen falschen Aussage, Deutsches Strafrecht, 1936, S. 125 ff.

Eliasberg, Rechtspflege und Psychologie, Berlin, 1933.

Fichte, Grundlagen des Naturrechts, 2. Teil, 1797.

Freisler, Zur Neugestaltung des Strafverfahrens und Strafvollzuges, Sonderdruck aus d. Zeitschr. Deutsches Strafrecht, Heft 8/9, Berlin 1935.

Freudenthal, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, München, 1926.

Garsonet et César-Bru, Traité théoretique et pratique de procédure civile et commerciale, 1912—1925.

Gaupp-Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, Bd. I u. II, 10. Aufl. Tübingen 1913.

Gerland, Der deutsche Strafprozeß, Mannh., Berl., Leipz., 1927.

Gierke, Handelsrecht, Berlin, 1921.

— Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht, 1910.

Glaser, Beiträge zur Lehre vom Beweis im Strafprozeß, Leipzig, 1883.

— Handbuch des Strafprozeßrechts, Bd. I u. II, Leipzig, 1883, 1885.

Göpfert, Der Eid, Mainz, 1883.

Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Allgemeiner Teil, Besonderer Teil, 1. u. 2. Aufl. Berlin, 1934, 1935, 1936.

Goldschmidt, Zivilprozeßrecht, Berlin, 1929.
Hegler, Die Eidesreform, Tübingen, 1930.
— Zur Strafporzeßerneuerung; Tübingen, 1936.
Hanauseck, Unfallversicherung und Beweislast nach österreichischem Recht, Wien, 1916.
Hartlieb, Der Eid und der moderne Staat, Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Jahrg. 1883, S. 301 ff.
Hellwig, System des Zivilprozeßrechts, Bd. I, Bd. II (vollendet v. Oertmann), Leipzig, 1912, 1919.
— Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, Bd. I, II, III, 1903, 1907, 1909.
Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung, Abh. I, II, Berlin, 1885, 1886.
v. Hentig, Falsche uneidliche Aussage, Justiz, III, 1927, S. 156 ff.
Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Bd. VI, Berlin, 1897.
v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts, Bd. I, II, Berlin, 1879.
— Enzyclopädie d. Rechtswissensch. Berl. 1904, Bd. II.
John, Kommentar zur Strafproceßordnung für das Deutsche Reich, Bd. I, II, Erlangen, 1884, 1888.
Kann, Die Ermittlung der Wahrheit im Zivilprozeß, D.J.Z. 1913, S. 1009 ff.
Kade, Der Eid und das Recht auf Wahrheit, Berlin, 1895.
Kerrl, Denkschrift, Berlin, 1933.
Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 2. Aufl. 1798.
— Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre, 2. Aufl., 1803.
— Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, 1794.
Koffka, Zum Eidesproblem, Z.St.W. Bd. 51, S. 822 ff.
— Die Bestrafung der uneidlichen falschen Zeugenaussage, Z.St.W. Bd. 48, S. 10 ff.
— Der Prozeßbetrug unter Berücksichtigung der neuen Zivilprozeßordnung, Z.St.W., 54, S. 45 f.
Kohler u. Scheel, Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., Constitutio Criminalis Carolina, Halle 1900.
— Die Bambergische Halsgerichtsordnung, Halle, 1902.
Köstler, Österreichisches Konkordats-Eherecht, Wien, 1937.
Kleinfeller, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 3. Aufl. Berl. 1929.
Kloß, Monatsschrift f. Kriminalpsychologie, Jahrg. 1905/06, S. 667 ff.
v. Kries, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Freiburg, 1892.
Kulemann, Die Eidesfrage, 1904.
Korsch, Die Anwendung der Beweislastregeln im Zivilprozeß und das qualifizierte Geständnis, Bonn, 1911.

v. Liß t, Lehrbuch des Strafrechts, 15. Aufl.
Lobe, Abhandlungen, Hoffnungen, Entwürfe, G.S. Bd. 108.
Löwe, Hellweg, Rosenberg, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 19. Aufl., Berlin u. Leipzig, 1934, neubearb. v. Gündel, Lingemann, Hartung, Niethammer, Erg.Bd., 1936.
E. Lehmann, Die falsche Aussage vor der Kriminalpolizei und dem Richter im Vorverfahren, nach geltendem Recht und de lege ferenda, Greifswald, 1934.
Maurer, Kritische V.J.Schr.f.R.W., 75 ff. 4, 412 ff.
Materialien zum Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, 1929—1930, Bd. III. IV.
Metzger, Deutsches Strafrecht, ein Leitfaden, Berlin, 1936.
Merkel, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Stuttgart, 1889.
Motive zu den Reichsjustizgesetzen, Entwürfe der Reichsjustizgesetze nebst Motiven und Anlagen, Verl. Kortkamp, Berlin, 1874.
Mönkemöller, Psychologie und Psychopathologie, Heidelberg, 1930.
Niederreuther, Die Wahrheitspflicht der Prozeßbeteiligten, Gerichtssaal, 1937, Heft 1/2, S. 64 ff.
Obermeyer, Die Lehre von den Sachverständigen im Civilprozeß, München, 1880.
Oertmann, Grundriß des Zivilprozeßrechts, 1930.
Peters, Die falsche Aussage und ihre Bekämpfung, Deutsches Strafrecht, 1935, S. 145 ff.
Planck, Das deutsche Gerichtswesen im Mittelalter, Bd. I, II, 1879.
— Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, Bd. I, Allg. Teil, Nördlingen, 1887.
Rohling, Die Zeugenvereidigung im Strafprozeß, I.W. 1934, S. 1839.
Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 3. Aufl. Berlin, 1931.
— Beweislast, auf der Grundlage des BGB und der PO, 1923.
Rühl, Fragistas, Rechtspolitische und rechtsvergleichende Beiträge zum zivilprozeßualen Beweisrecht, Berlin, 1929.
Sauer, Kriminalsoziologie, Berlin, 1933, Bd. I.
Schäfer, Deutsche Strafgesetzentwürfe, 1909—1927, Mannh.- Berl., Leipz., 1927.
Selzam, Wiederaufnahme bei falscher uneidlicher Aussage, J.W. 1934, S. 1326.
Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Berl. Leipz., 1915.
— Zur altnordischen Eideshilfe, Leipz. Berl., 1919.
Schwarze, Über die Strafbarkeit unwahrer Behauptungen im Zivilprozeß, Gerichtssaal, 18, S. 105 ff.
— Die Beeidigung der Zeugen im Strafverfahren, 1885.
Schiffer, Die Deutsche Justiz, Berlin, 1928.
— Um die Reform des Eidesrechts, D.J.Z., 1929, S. 611 ff.

Sperl, Lehrbuch der Bürgerlichen Rechtspflege,, Bd. I, Wien, 1930.
— Gutachten zum 36. Deutschen Juristentag, Leipzig 1930, Bd. I.
Stenglein, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Stuttgart, 1887.
Stein, Grundriß des Zivilprozeßrechts und Konkursrechts, Tübingen, 1928.
Stein-Jonas, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 15. Aufl.
Stein-Juncker, Grundriß des Zivilprozeßrechts, 1928.
Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig, 1907.
Stölzel, Schulung für die zivilistische Praxis, Bd. I, Berlin, 1913.
Schröder-Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte, 1922.
Stooß, Meineid, in Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bes. Teil, Bd. III, 1906.
Seuffert-Walsmann, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 1933.
Schneider, Treu und Glauben im Zivilprozeß, 1903.
Strathmann, Ist der gesetzliche Eid noch haltbar? in Festgabe für Zahn, Leipzig, 1928.
Sling, Falscheid, Justiz, Bd. III, 1927, S. 165 ff.
Strauß, Die Erweiterung des Rechtsgüterschutzes im Nat.Soz. Strafrecht, Akademiedenkschrift, 1934, S. 31 ff.
Thudichum, Geschichte des Eides, Tübingen, 1911.
Ullmann, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts München, 1893.
Wilda, Das Strafrecht der Germanen, Halle, 1842.
Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses, Leipzig, 1865.
Wunderlich, Das neue Eidesrecht im Zivilprozeß, Berlin, 1934.

Zeitschriften.

(Entscheidungssammlungen).

Entscheidnugen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG).
Höchstrichterliche Rechtsprechung (HRR).
Deutsche Juristenzeitung (DJZ).
Juristische Wochenschrift (IW).
Deutsche Richterzeitung (DRZ).
Das Recht.
Die Justiz.
Der Gerichtssaal, (G.S.).
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Z.St.W.).
Archiv für Kriminologie.

Einleitung.

„Eidespflicht" im Sinne der vorliegenden Ausführungen ist die öffentlich-rechtliche Pflicht, eine in einem gerichtlichen Verfahren gemachte Aussage durch Eidesleistung zu bekräftigen.

Es gibt keine Rechtsnorm im geltenden Recht, die unmittelbar und allgemein den Grundsatz dieser Eidespflicht zum Inhalt hätte. Es ergibt sich nur aus einer Reihe von Bestimmungen der Prozeßordnungen, daß bestimmte Angaben im prozessualen Beweisverfahren von der aussagenden Person unter Eid zu machen sind.

Bei der Untersuchung über das Bestehen, den Inhalt und die Auswirkungen einer derartigen Verpflichtung soll abgesehen von den heute geltenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung und Zivilprozeßordnung auch der Rechtszustand vor den Prozeßnovellen von 1933 berücksichtigt werden.

In den §§ 359 Ziff. 2 und 362 Ziff. 2 StPO und dem § 580 Ziff. 1 und Ziff. 3 ZPO wird der Begriff „Eidespflicht" gebraucht. In diesen Bestimmungen geht der Gesetzgeber davon aus, daß eine „Verletzung der Eidespflicht" vorliegt, wenn der Wahrheit nicht entsprechende Parteiaussagen, Zeugnisse oder Gutachten vorsätzlich oder fahrlässig eidlich bekräftigt werden. Wann eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser „Eidespflicht" im Einzelfall gegeben ist, wird in den §§ 153 ff StGB festgelegt. Die aus diesen Strafandrohungen abzuleitende Verpflichtung ist nicht die oben definierte „Eidespflicht" im Sinne von Eidesleistungspflicht. Die Strafvorschriften enthalten vielmehr lediglich das Verbot der vorsätzlich oder fahrlässig falschen eidlichen Aussage vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde.

Die Pflicht zur Wahrhaftigkeit ist nicht durch das Recht geschaffen worden, sondern gehört ihrem Ursprung nach der Ethik und vielleicht der Religion an. Das Gebot, unter Eid die Wahrheit zu sagen, also nur eine wahre Aussage eidlich zu bekräftigen, ergibt sich aus dem Wesen des Eides an sich; denn der Eid dient seit den ältesten Zeiten als stärkstes Mittel zur Bekräftigung der Wahrheit[1]). Das geltende Recht hat diese sich aus der Natur des Eides ergebende Wahrheitspflicht für den Schwörenden in besonderen Fällen (vgl. §§ 153 ff. StGB) gleichzeitig zu einer Pflicht dem Staate gegenüber gemacht[2]).

---

1) vgl. Thudichum, Geschichte des Eides, S. 13 ff.

2) Berner, Lehrbuch, 18. Aufl. S. 432, RG 10, 339.

Der Gesetzgeber hat nicht generell die Verletzung der Wahrheitspflicht unter Strafe gestellt. Wenn Adam[3]) sagt, es gebe kein allgemeines Lügenverbot, so ist dies auch heute noch insofern richtig, als die Lüge an sich keine strafbare Handlung darstellt. Daraus ergibt sich aber nicht, daß die Lüge im Rechtsleben erlaubt ist. Der Grundsatz, daß alles, was nicht verboten ist, erlaubt sei, ist nach heutiger Rechtsauffassung nicht haltbar[4]). Strafbar ist die Lüge allerdings nur in bestimmten Fällen, in denen die Umstände sie als besonders verwerflich erscheinen lassen. Das gilt vor allem für die Lüge unter Eid[5]). Die Vorschriften der §§ 153 ff StGB stellen sogar nicht nur die Lüge, also die wissentliche bezw. vorsätzliche, sondern auch schon die fahrlässige Verletzung der Wahrheitspflicht unter Strafe.

Die in den §§ 359 Ziff. 2, 362 Ziff. 2 StPO und § 580 Ziff. 1 und 3 ZPO erwähnte. nach den §§ 153 ff StGB strafbare „Verletzung der Eidespflicht" stellt eine qualifizierte Verletzung der Wahrheitspflicht dar. Diese Eidespflicht kann man „Eidespflicht im materiellen Sinne" nennen.

Im Gegensatz hierzu ist die Eidespflicht in der Bedeutung von Eidesleistungspflicht als „Eidespflicht im formellen Sinn" zu bezeichnen.

Die Eidespflicht im materiellen Sinn besteht unabhängig von der Eidespflicht im formellen Sinn. Sie ist auch dann gegeben, wenn eine Eidesleistungspflicht nicht besteht, denn die Pflicht, nur die Wahrheit zu beschwören, folgt aus dem Wesen des Eides an sich.

Die Eidespflicht im materiellen Sinn ist aber für ein Prozeßverfahren dann von besonderer Bedeutung, wenn gleichzeitig eine Eidespflicht im formellen Sinne besteht, denn in den Fällen, in denen die aussagende Person zur Eidesleistung verpflichtet ist, wird der Eid als Mittel zur Wahrheitserforschung in besonders starkem Maße den öffentlich-rechtlichen Belangen der Volksgemeinschaft und so auch des Staates dienstbar gemacht. Diese ergeben sich aus dem staatlichen Interesse, auf Grund wahrer Aussagen in einem gerichtlichen Verfahren gerechte Entscheidungen treffen zu kön-

---

3) Adam, Die Lüge im Recht, S. 171, in Lipmann und Plaut, Die Lüge.

4) vgl. Strauß, Die Erweiterung des Rechtsgüterschutzes im nationalsozialistischen Strafrecht, Akademiedenkschrift 1934, S. 31 ff.

Gürtner, Der Gedanke der Gerechtigkeit in der deutschen Strafrechtserneuerung, Vortrag, gehalten auf dem XI. internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß, in „Das neue Deutsche Strafrecht", S. 22.

5) Koffka, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, Band 51, S. 831.

nen. Zur Erzielung solcher Aussagen dient die Eidespflicht im formellen Sinne.

Die Stärke dieses staatlichen Druckmittels zur Ermittlung eines wahren Sachverhalts liegt einerseits darin, daß ein Zwang zur eidlichen Bekräftigung prozessualer Aussagen — äußerlich gesehen also einer formellen Handlung — besteht, andererseits darin, daß ein Mißbrauch dieser Formalität, das Verletzen der Eidespflicht im materiellen Sinne, durch Verhängung schwerer Strafen geahndet wird.

Das Problem der Verletzung der Eidespflicht im materiellen Sinne, die Frage der Eidesdelikte, ist eng verknüpft mit dem Problem der Eidespflicht im formellen Sinne. Im Falle einer Eidesleistungspflicht kann sich die aussagende Person der Gefahr einer Verletzung der Eidespflicht im materiellen Sinne nicht dadurch entziehen, daß sie die Eidesleistung verweigert, weil sie zu dieser Eidesleistung ja gerade durch Strafen angehalten werden kann. Der Aussagende muß schwören, um den gesetzlichen Folgen der Eidesverweigerung zu entgehen, — er muß die Wahrheit beschwören, um sich nicht nach den §§ 153 ff StGB strafbar zu machen.

Die Eidespflicht im materiellen Sinne soll nur im Rahmen ihrer mittelbaren Bedeutung für die Eidespflicht im formellen Sinne Berücksichtigung finden.

Im prozessualen Beweisverfahren können 3 Gruppen von Personen Bekundungen machen, die Parteien, die Zeugen und die Sachverständigen. Die verschiedenartige Stellung, die jede dieser Gruppen in einem Prozeßverfahren einnimmt, bildet gewissermaßen eine der Grundlagen für die Einzelbestimmungen einer Prozeßordnung. Die Parteien sind immer an der Führung und am Ausgang des Verfahrens beteiligt und interessiert, das besagt schon der Name. Die Zeugen und Sachverständigen sind an der Führung des Verfahrens nicht beteiligte Dritte. Die Zeugen werden wegen ihrer Wahrnehmungen, also ihrer tatsächlichen Beziehungen zu dem Prozeßstoff, zum Beweisverfahren herangezogen. Aus Anlaß von freundschaftlicher oder feindschaftlicher Einstellung gegenüber einer Partei oder aus irgendwelchen anderen Beweggründen können sie interessiert sein, und so aus tatsächlich Beteiligten zu persönlich Beteiligten werden. Die Sachverständigen sind am Prozeßstoff in tatsächlicher Beziehung unbeteiligt. Sie werden zugezogen auf Grund ihrer Sonderbefähigung zur Beurteilung gewisser für die Entscheidung maßgeblicher Fragen. Sie sollen ohne eigenes Interesse und unparteiisch urteilen und so dem Richter bei seiner Entscheidung als Gehilfen dienen. Im Gegensatz zu den Zeugen sind die Sachverständigen ein „fungibles" Beweismittel, denn für den Beweis durch Sachverständige kommen meist mehrere in ihrer Sachkunde gleichwertige Personen zur Begutachtung in Frage, während der

Zeuge, der zum Prozeßgegenstand in einer historischen Beziehung steht, mit seinen damit erworbenen Wahrnehmungen grundsätzlich unersetzbar ist. Diejenigen Personen, die infolge besonderer Sachkunde über Wahrnehmungen aussagen können, sachverständige Zeugen, werden wie Zeugen behandelt. (§ 85 StPO, § 414 ZPO).

Die mit diesen Gesichtspunkten angedeuteten unterschiedlichen Funktionen der Parteien, Zeugen und Sachverständigen lassen es angebracht erscheinen, zunächst eine für jede Gruppe gesonderte Betrachtung dahin vorzunehmen, ob und inwieweit eine öffentlich-rechtliche Pflicht besteht, die Wahrheit, bezw. Richtigkeit der in einem prozessualen Beweisverfahren gemachten Aussagen bezw. Gutachten eidlich zu bekräftigen.

Die grundsätzlichen Unterschiede in der Struktur des Strafprozesses und des Zivilprozesses beeinflussen die Stellung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen in den beiden Verfahrensarten. Das Strafprozeßrecht dient zur Durchführung des öffentliche Rechte und Pflichten begründenden materiellen Strafrechts. Der Staat tritt als Träger der öffentlichen Gewalt, in Verfolgung eigener öffentlich-rechtlicher Ziele im Strafprozeß in Erscheinung. Das Interesse des Staates am Ausgang eines Strafverfahrens ist ein unmittelbares. Demgegenüber dient der Zivilprozeß der Durchsetzung von subjektiven Privatrechten. Hier tragen die Parteien als gleichgeordnete und gleichberechtigte Rechtssubjekte ihre Streitigkeiten aus. Das Zivilprozeßrecht ist zwar auch öffentliches Recht, denn es bildet die Norm, nach der sich die öffentlichen Behörden zu richten haben. Der Gang des zivilprozessualen Verfahrens ist ebenso wie der eines Strafverfahrens eine Ausübung der Staatstätigkeit. Das staatliche Interesse am Zivilprozeß ist jedoch im Gegensatz zum Strafverfahren nur ein mittelbares. Daraus ergibt sich insbesondere eine gegensätzliche Behandlung der Tatbestandsermittlung und Beweisführung in beiden Verfahrensarten. Das im Zivilprozeß herrschende Dispositionsprinzip[6]) beeinflußt in starkem Maße die Regelung des Beweisverfahrens. Den am Ausgang des Prozesses interessierten Parteien kann die Ausnutzung ihrer durch die Zivilprozeßordnung gegebenen Rechte und die Wahrnehmung ihrer Belange grundsätzlich selbständig überlassen bleiben. Wenn die Parteien es versäumen, eine ihnen mögliche Klarstellung des historischen Tatbestands herbeizuführen, hat der Staat keinen Anlaß, von sich aus einzugreifen. Dagegen herrscht im Strafprozeß der Grundsatz, daß mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die Feststellung des objektiven Tatbestandes, die Erforschung der materiellen historischen Wahrheit, zu erfolgen hat.

---

6) Ausnahmen: Ehe-, Familienrechts- und Entmündigungssachen.

Entsprechend der gegensätzlichen Struktur des strafprozessualen und zivilprozessualen Beweisverfahrens ist auch eine getrennte Betrachtung einer in diesen Verfahrensregeln etwa bestehenden Eidespflicht erforderlich.

A. Die Eidespflicht im Straf- und Zivilprozeß.

I. Der Parteieid.

a) Geschichtlicher Rückblick.

Die Eidespflicht der Partei soll zuerst Gegenstand der Erörterung sein. Diese soll durch einen kurzen Hinweis auf den germanischen Rechtszustand eingeleitet werden.

Im alten germanischen Recht war die staatliche Rechtspflege auf das strafrechtliche Gebiet beschränkt. Privatrechtliche Ansprüche konnten nur in den Formen eines Strafprozesses verfolgt werden[1]). Es kam aber nur dann zu einem Verfahren, wenn der Verletzte ein Interesse an einer Rechtsverfolgung hatte, denn die Beziehungen zwischen dem einzelnen und der Volksgemeinschaft waren in jener Zeit noch so lose, daß man an ein Eingreifen des Gerichts im öffentlichen Interesse nicht dachte.

Solange der Strafprozeß deutsch war, galt der Grundsatz: „Wo kein Kläger ist, ist kein Richter". Es blieb dem einzelnen überlassen, seine Interessen zu wahren und sein Recht zur Geltung zu bringen[2]).

Das Fehlen des staatlichen Interesses an einem gerichtlichen Verfahren kam vor allem in der Regelung des damaligen Beweisverfahrens zum Ausdruck. Es ging hier nicht darum, das Gericht von der Wahrheit einer behaupteten Tatsache zu überzeugen, sondern „dem Gegner eine formelle Wahrheit vorzuführen"[3]). Als Beweismittel diente der Parteieid, dem die Hauptbedeutung im Beweisverfahren zukam, da das altgermanische Recht den Zeugenbeweis, — wenn überhaupt — nur ganz vereinzelt und in engen Grenzen kannte[4]). Im allgemeinen mußte der Beklagte, weil er „näher zum Beweise war" einen Eid schwören. Der materiell Angegriffene war nach altgermanischem Recht verpflichtet, sich zu verteidigen[5]), und zwar letztlich durch Eid .

---

1) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1907, S. 85.
Gerland, Der Strafprozeß, S. 15.
2) Glaser, Handbuch, Bd. I., S. 53, 54.
3) Schröder, Lehrbuch, S. 87.
4) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 391, 392.
5) vgl. v. Amira, Grundriß des Germanischen Rechts, S. 273.

Was noch heute „Sitte“[6]) ist, oder besser gesagt, was dem natürlichen menschlichen Empfinden entspricht, daß nämlich jemand sein Recht mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln im Beweisverfahren zur Geltung bringt, forderte einst das Recht[7]). Der Angegriffene durfte sich einem Vorwurf gegenüber nicht untätig verhalten, solange er ein Mittel zur Abwehr besaß, und dieses Mittel war der „Leugnungseid“[8]). Wenn der Beklagte ihn nicht leistete, kam er in Acht und Bann.

Diese „Eidespflicht“ des Beklagten fand ihre natürliche Grenze dort, „wo ihm ein Eid über Vorgänge zugemutet worden wäre, die nicht in seiner Person lagen“[9]). Hierunter fielen Umstände, die einen Dritten, beispielsweise den Erblasser betrafen, — „man hat nicht zu schwören vor der Brust eines Toten“[10]). — In solchen Ausnahmefällen entfiel die Beweispflicht und damit auch die Schwurpflicht des Beklagten.

Einen ähnlichen Ausnahmefall sah auch das Klageverfahren bei „handhafter Tat“ vor[11]). In derartigen Fällen hatte der Kläger den „Überführungseid“ zu leisten. Auch dieser Eid, sowie der Voreid des Klägers, der zum Inhalt hatte, daß er die Klage nicht mutwillig erhebe[12]), waren Formen des Parteieides. Anders als beim Leugnungseid des Beklagten kann man jedoch hier nicht von einer E i d e s p f l i c h t des Klägers reden; denn wenn der Kläger einen derartigen im Prozeßrecht vorgesehenen Eid nicht leistete, verletzte er keine Pflicht. Die Folge war nur, daß bei Unterlassung des Überführungseides der Beklagte nicht verurteilt wurde, bezw., daß bei Nichtleistung des Voreides die Formalien für eine Klageerhebung nicht gewahrt waren. Die Eidesleistung durch den Kläger war jeweils nur Voraussetzung für den Fortgang bzw. die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens.

Die Erkenntnis, daß gewisse Handlungen nicht nur den einzelnen berühren, sondern sich als Verletzung öffentlicher Belange darstellen, bewirkte eine Umgestaltung des Prozeßrechts, die sich langsam im Laufe des Mittelalters mit dem Eindringen fremder Rechte entwickelte. Es ist jedoch nicht Gegenstand der Aufgabe, die mannigfachen Formen des Parteieides in dieser Beziehung weiter zu verfolgen.

---

6) v. Amira, S. 273.
7) v. Amira, S. 273.
8) v. Amira, S. 273.
9) v. Amira, S. 273.
10) v. Amira, S. 273.
11) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 372, 373.
12) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 373.

b) Der Parteieid im Strafprozeß.

Im heutigen Strafverfahren gibt es keine Eidespflicht einer Partei. Dies liegt ohne weiteres in dem ganzen Aufbau des Strafprozeßrechts begründet. Zunächst fehlt hier die Voraussetzung, daß es sich um einen Parteiprozeß im eigentlichen Sinne handelt. Rein äußerlich gesehen kann man das strafprozessuale Verfahren zwar auch als Verhandlung von zwei Parteien vor einem Richter ansehen. Die Parteien sind jedoch nicht gleichberechtigt. Eine Waffengleichheit von Anklagebehörde und Angeklagten ist mit unserer Rechtsauffassung nicht vereinbar[13]).

Weiterhin fehlt bei dem Vertreter des Staates das grundsätzlich gegensätzliche Interesse gegenüber dem Angeklagten[14]). Der Staatsanwalt soll sich nicht darauf einstellen, daß er der Gegner des Angeklagten sei, sondern dem Richter bei der Auffindung der objektiven Wahrheit behilflich sein.

Im modernen Strafprozeßrecht kommt eine eidliche Bekräftigung der Ausführungen des Anklägers nicht mehr in Frage.

In der deutschen Strafprozeßordnung fehlt auch eine den angelsächsischen Rechten entsprechende Bestimmung[15]), daß der Beschuldigte wie ein Zeuge im technischen Sinne unter Umständen[16]) eidlich[17]) vernommen werden kann. Nach unserer Rechtsauffassung wäre die eidliche Aussage des Angeklagten im Durchschnitt eine zu unsichere Erkenntnisquelle, da die Versuchung nahe liegt,

---

13) vgl. Graf zu Dohna, Das Strafprozeßrecht, S. 49.

14) vgl. Graf zu Dohna, Das Strafprozeßrecht, S. 4, 5.

15) „Criminal Evidence Act, 1898, (61—62 Vict., c 36)".

16) 1. Er muß seine Vernehmung selbst beantragen.

2. Wenn Fragen gestellt werden, die den Angeklagten belasten, müssen diese sich grundsätzlich auf das angeklagte Verbrechen beziehen und dürfen nicht den allgemeinen Charakter des Angeklagten betreffen. Es können aber neben dem zur Anklage gestellten Verbrechen damit im Zusammenhang stehende Vorstrafen oder ähnliche von dem Angeklagten begangene Verbrechen erörtert werden. Wenn der Angeklagte selbst behauptet, einen guten Charakter zu haben und hierüber Fragen in der Beweisaufnahme stellt, oder wenn der Angeklagte den Charakter des Anklägers oder dessen Zeugen angreift, so kann er auch über seinen eigenen Charakter befragt werden. Das Gleiche gilt, falls der Angeklagte Angriffe gegen Mitangeklagte gerichtet hat.

vgl. Criminal Evidence Act 1898 (61—62 Vict. c 36) — dieses Gesetz hat Gültigkeit für England, Wales und Schottland aber nicht Irland.

17) Wenn der Angeklagte seine zeugenschaftliche Vernehmung beantragt, *muß* er seine Aussage beschwören. (Criminal Evidence Act, 1898).

daß der Angeklagte sich „frei schwört". Außerdem gilt im Strafprozeß der Grundsatz, daß dem Angeklagten die Schuld nachgewiesen werden muß[18]). Die Angaben des Angeklagten können zwar auch als Beweismittel dienen, aber nicht eidlich bekräftigt werden.

Das Gesetz verbietet sogar ausdrücklich die eidliche Erhärtung von Angaben des Anklägers und des Angeklagten, so bei der Glaubhaftmachung von Ablehnungsgründen. (§§ 26, 74 StPO.)

Die Frage einer Eidespflicht der Parteien im Strafprozeß bedarf daher keiner weiteren Erörterung.

c) Der Parteieid im Zivilprozeß.

Im Zivilprozeß ist dagegen ein Parteieid unter gewissen Voraussetzungen vorgesehen. (§§ 445—456 ZPO.) Diese Bestimmungen sind durch die Prozeßnovelle vom 27. 10. 1933 an die Stelle der früher geltenden §§ 445—477 ZPO a. F. getreten.

Bis zum Inkrafttreten dieser Novelle am 1. 1. 1934 wurde in den §§ 465, 466, 469, 471 ZPO a. F. der Ausdruck „Schwurpflichtiger" gebraucht, und in den §§ 470, 475, 476, 477 ZPO a. F. und in § 153 StGB war in diesem Zusammenhang die Rede von einem „auferlegten" Eid.

Die Auferlegung des Eides geschah durch gerichtliche Anordnung. Aus der Möglichkeit einer derartigen Anordnung ist jedoch noch nicht der Schluß zu ziehen, daß in den in Betracht kommenden Fällen eine „Pflicht" zur Eidesleistung bestand oder begründet wurde. Die „Auferlegung des Eides" war nur die gerichtliche Entscheidung darüber, welche Partei zur eidlichen Erhärtung von Behauptungen bestimmt wurde. Diese Partei wurde dann im Gesetz als „Schwurpflichtiger" bezeichnet. Daß aber durch die Auferlegung des Eides keine Pflicht des „Schwurpflichtigen" begründet wurde, ergibt sich aus dem Fehlen jeglicher Vorschriften, die einen diese Anordnung sanktionierenden öffentlich-rechtlichen Zwang erkennen lassen.

Die Bezeichnung „Schwurpflicht" ist genau so irreführend wie die auf eine Pflicht hindeutende Formulierung in den §§ 239 Abs. 5, 447 und 138 Abs. 2 ZPO, in denen auch von einer „Pflicht" der Parteien gesprochen wird, obwohl eine wirkliche Prozeßführungspflicht, Behauptungs-, Beweis- und Erklärungspflicht der Parteien tatsächlich nicht besteht.

Alle diese sogenannten Pflichten sind nicht erzwingbar wie etwa die Erscheinungspflicht gemäß den §§ 141 Abs. 3 und 619 Abs. 3 ZPO.

---

18) Graf zu Dohna, Das Strafprozeßrecht, S. 106; Spohr, Das Beweisinteresse in Strafsachen, Diss. Giesen, 1894.

In der Literatur ist allerdings die Ansicht vertreten worden, daß beispielsweise die Behauptungs- und Beweistätigkeit der Parteien die Erfüllung einer Pflicht darstelle[19]), die erzwingbar sei[20]). Das Zwangsmittel soll nach Ansicht v. Cansteins die Fiktion darstellen, daß eine nicht behauptete Tatsache nicht vorhanden und eine nicht bewiesene unwahr sei. Die Fiktion habe z. B. bei Nichterfüllung der Beweispflicht Verwirkung des geltend gemachten Anspruchs zur Folge. Die Verwirkung sei zweifellos ein Übel, das der Beweispflichtige als Strafe dafür erdulde, daß er seine Verpflichtung nicht erfüllt habe[21]).

Dieser Meinung ist jedoch nicht beizutreten. Zunächst bestand eine derartige Fiktion überhaupt nur hinsichtlich der Beweiskraft eines Parteieides nach den §§ 463, 464 ZPO (a. F.). In den übrigen Fällen darf eine nicht behauptete, bezw. nicht bewiesene Tatsache nur einem Urteil nicht als bestehend zugrundegelegt werden[22]). Außerdem besteht die Möglichkeit, eine Tatsache, die der Partei erst nach Beendigung eines Verfahrens bekannt oder beweisbar wird, unter bestimmten Voraussetzungen durch Restitutionsklage gemäß § 580 ZPO oder Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO geltend zu machen.

Richtig ist, daß ein Nichthandeln der Partei ein Übel für sie zur Folge hat. Die rechtliche Konsequenz der Nichtberücksichtigung von Tatsachen im Urteil (§§ 239, 447 ZPO) und die Fiktion, eine Tatsache sei nicht erwiesen (§§ 463, 464 ZPO a. F.), sind aber weder Zwangsmittel noch Strafe. Das Handeln ist in solchen Fällen nur die Voraussetzung für einen Rechtserfolg der Partei.

Auch ohne das Vorhandensein von staatlichen Zwangsmaßnahmen bezw. Strafen kann man zwar zu der Annahme einer wahren Handlungspflicht der Partei kommen. Zwangsmittel sind nicht V o r a u s s e t z u n g für das Bestehen von Pflichten. Eine solche auch ohne Androhung von Zwang und Strafe bestehende Verpflichtung ist die Wahrheitspflicht der Prozeßparteien[23]). Die früher an dem Bestehen dieser Wahrheitspflicht der Parteien geäußerten Zweifel sind durch die Neufassung des § 138 Abs. 1 ZPO beseitigt worden

---

19) von Canstein in ZZP, 16, 50 ff. 82 ff.; Stölzel. Schulung für die zivilistische Praxis, I, S. 46 ff.

20) v. Canstein, ZZP, 16, S. 50 ff.

21) v. Canstein, ZZP, 16, S. 50 ff.; vgl. hierzu: Rosenberg, Beweislast, S. 68, nicht richtig ist allerdings die Ansicht Rosenbergs, (s. S. 68), daß v. Canstein die Fiktion selbst als Strafe für die Säumnis ansehe. (d. Verf.).

22) RG in IW 1896, S. 417.

23) vgl. Koffka, Der Prozeßbetrug unter Berücksichtigung der neuen Zivilprozeßordnung, S. 45 und 64, 65; Zeitschr. f. Strafw. Bd. 54, A. 45 ff.

(vgl. Ges. vom 27. Okt. 1933). Aus den Eingangsworten dieses Gesetzes geht die Absicht des Gesetzgebers, eine wirkliche Pflicht der Parteien dem Gericht gegenüber zu begründen, eindeutig hervor[24]).

Durch eine Verletzung der Wahrheitspflicht wird es dem Richter erschwert, eine der wahren Sachlage entsprechende gerechte Entscheidung zu treffen. Damit wird der Zweck des Verfahrens und damit der Rechtspflege gefährdet. Durch ein Nichthandeln der Parteien bei ihrer Behauptungs- und Beweistätigkeit wird der Richter in der Ausübung seines Amtes jedoch nicht gehindert; denn das Gesetz hat für diese Fälle bestimmte prozessuale Folgen vorgesehen. Nicht behauptete und nicht bewiesene Tatsachen sind bei der Urteilsfällung nicht zu berücksichtigen[25]). Die sich hieraus ergebenden Folgen erscheinen nicht unbillig, da sie von der säumigen Partei zu tragen sind.

Ebenso war im Gesetz für die Nichtleistung des Parteieides gemäß den §§ 464 Abs. 2, 465 ZPO (a. F.) von vornherein eine bestimmte Rechtsfolge vorgesehen. Das Gericht hatte für den Fall der Eidesverweigerung (§ 464 ZPO. a. F.) bzw. der gleich zu wertenden Eidessäumnis (§ 465 ZPO a. F.) des Schwurpflichtigen anzunehmen, daß das Gegenteil der zu beschwörenden Tatsache voll bewiesen war. (§ 464 Abs. 2)[26]). Das galt für den zugeschobenen, zurückgeschobenen und richterlichen Eid, auf den jeweils durch bedingtes Endurteil zu erkennen war, und auch für den Eid auf Beweisbeschluß gemäß § 461 ZPO a. F.[27]). Die vorausbestimmten Rechtswirkungen der unterbliebenen Eidesleistung zeigen, daß eine Pflicht zum Handeln gegenüber dem Gericht nicht bestand[28]).

Ebensowenig kann sich eine Pflicht der Partei aus einem korrespondierenden Recht des Gegners ergeben, wie behauptet worden ist[29]); denn im Prozeß bestehen Rechte und Pflichten der Parteien nur dem Gericht, nicht aber dem Gegner gegenüber[30]).

---

24) vgl. RGBl., I, 1933, S. 780.

25) Algemeines „Rechtswirkungsprinzip" des § 230 ZPO. vgl. auch Bülow, Arch. f. d. Ziv. Praxis, 62, 60.

26) Einzige Ausnahme bildete die Möglichkeit der freien Beweiswürdigung gemäß den §§ 472 und 474 ZPO a.F.

27) vgl. Baumbach, Komm. zur ZPO, 4. Aufl. Berlin, 1928, § 465, Anm. 2; unter der Voraussetzung, daß das Gericht den Eid beim Beweisbeschuß noch für erheblich hielt.

28) vgl. hierzu Klein, Schuldhafte Parteihandlung, S. 55, Stein in Birkmeyers Enzyclopädie, S. 964.

29) Schneider, Treu und Glauben im Zivilprozeß, 1903, S. 4; v. Canstein, ZZP, 16, 50.

30) vgl. Planck, Lehrbuch, I, S. 201; Hellwig, Lehrbuch, Bd. II, S. 32 ff.; Hellwig, System, Bd. I, S. 400 ff.

Aus den Nachteilen, die mit der Unterlassung prozessualer Handlungen verbunden sind, kann allenfalls auf eine „Pflicht gegen sich selbst" geschlossen werden[31]), diese Pflicht ist aber keine „Pflicht" im Rechtssinne und wird vielleicht mit dem in der Literatur für derartige Fälle gebräuchlichen Begriff „Last"[32]) besser und richtiger gekennzeichnet.

Wenn nun auch bis zum 1. 1. 1934 keine Eidespflicht der Partei, also kein rechtlicher Zwang zur Eidesleistung, bestand, so wurde durch den besonderen Formalismus der Beweisführung doch ein gewisser psychologischer Zwang der eidesbelasteten Partei begründet.

Nach heutigem Recht ist auf Grund der Novelle vom 27. 10. 1933 auch der psychologische Zwang vermindert worden, weil für den Fall der Eidesverweigerung keine formalen Nachteile mehr im Gesetz vorgesehen sind, denn der Richter hat auch bei Verweigerung der Eidesleistung gemäß den §§ 286, 446, 453 ZPO freie Beweiswürdigung.

Die Rechtsentwicklung hat sich dahin vollzogen, daß der aus dem altgermanischen Recht stammende Parteieid die letzten Reste seines ursprünglichen Wesens verloren hat. Der „gestabte Eid", der mit Recht als „das verderblichste aller Beweismittel"[33]) bezeichnet worden ist, stand in stärkstem Widerspruch zu dem in der Zivilprozeßordnung sonst herrschenden Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

Nach der heutigen Regelung der Parteivernehmung, die bei Eidesleistung und Eidesverweigerung dem Richter die Möglichkeit gibt, nach seiner Überzeugung zu entscheiden, ist der Parteieid nicht einmal mehr eine Pflicht im Sinne von Last.

Außer den Bestimmungen über den Parteieid gemäß den §§ 445 ff ZPO gibt es in der Zivilprozeßordnung noch weitere Vorschriften, die sich mit einer Eidesleistung durch eine Partei befassen.

Es ist zu prüfen, ob darin eine öffentlich-rechtliche Eidesleistungspflicht der Parteien im Prozeß festgelegt worden ist.

In erster Linie sind die §§ 807, 883 Abs. 2, die den prozeßrechtlichen Offenbarungseid regeln, zu erörtern.

Es handelt sich hier nicht um eine Eidesleistung im Erkenntnisverfahren, wie beim Parteieid gemäß den §§ 445 ff. ZPO, sondern um einen Eid im Vollstreckungsverfahren. Das Vollstreckungsverfahren gehört zwar nicht mehr zum Erkenntnisverfahren, ist aber

---

31) Zitelmann, Das Recht des BGB, Allgemeiner Teil. 1900. S. 152 ff., 166 ff.; Hanauseck, Unfallversicherung und Beweislast nach österreichischem Recht, Wien, 1916, S. 13, 16.

32) Stein, Grundriß, 3. Aufl. § 58, I.

33) Baumbach, Komm. zur ZPO, 1934, Vorbem. vor den §§ 445 ff. ZPO.

„begrifflich wie nach positivem Recht bürgerliche Rechtsstreitigkeit"[34]). Auch das Vollstreckungsverfahren setzt ein Zweiparteienverhältnis voraus, den Gläubiger und den Schuldner. Der Offenbarungseid gemäß den §§ 807, 883 ZPO dient in beiden Fällen zur Bekräftigung einer im Zwangsvollstreckungsverfahren aufgestellten Behauptung einer Partei. Die Eidesleistung ist also auch als ein Parteieid anzusehen, ähnlich wie die eidliche Bekräftigung einer Behauptung nach den §§ 445 ff. ZPO.

Während jedoch der eigentlich Parteieid im Zivilprozeß keine erzwingbare Parteipflicht darstellt, ist die Ableistung des Offenbarungseides eine durch öffentlich-rechtlichen Zwang (§ 901 ZPO) sanktionierte Verpflichtung. Diese Pflicht ist zwar durch eine gesetzlich[35]) vorgesehene Möglichkeit einer Ersatzerklärung für die Fälle des Offenbarungseides gemäß § 807 ZPO[36]) abgeschwächt[37]) aber nicht aufgehoben worden. Indem das Gesetz davon spricht, daß die „Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides" — „Beschränkungen" unterworfen sei, (§ 19 d Abs. 2 Zw.VV.) wird gleichzeitig das Fortbestehen einer grundsätzlichen Eidespflicht im Hinblick auf den Offenbarungseid bestätigt. Es besteht hier eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Ableistung eines Parteieides.

Die Bestimmungen der §§ 478 ff ZPO kommen gemäß § 889 ZPO auch zur Anwendung, wenn eine Person auf Grund der §§ 259, 2006, 2028, 2057 BGB den materiell-rechtlichen Offenbarungseid zu leisten hat. Aus den §§ 889 Abs. 2, 888 ZPO ergibt sich, daß auch hier eine erzwingbare Pflicht zur Eidesleistung vorliegt. Die zur Ableistung des Offenbarungseides verurteilte Partei kann im Falle der Weigerung durch Geldstrafe und Haft zur Eidesleistung angehalten werden. In diesem Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Eidespflicht im Prozeß, sondern um die privatrechtliche Pflicht einer Partei, die der Gegner mit den Mitteln der Zwangsvollstreckung erzwingen kann. Der Anspruch auf Ableistung des materiellrechtlichen Offenbarungseides wird im Erkenntnisverfahren durch Urteil festgestellt und wie jeder andere privatrechtliche Anspruch vollstreckt. Eine öffentlich-rechtliche Pflicht einer Partei zur Eidesleistung im Prozeß wird damit jedoch nicht begründet.

---

34) Gaupp-Stein, Komm. z. ZPO, 10. Aufl. Bemerkung I. vor § 704; ebenso Hellwig-Oertmann, System, 2. Teil, S. 3.

35) § 19. d der VO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 26. 5. 1933 — RGBl. 1933, I, S. 302 ff.; — verlängert: RGBl. 1934, I, S. 1070.

36) in den Fällen des § 883 ist die Abgabe einer Versicherung anstelle des Eides nicht zulässig. vgl. Baumbach Komm. 1935, § 807, Zusatz § 19d, Anm. 6.

37) Stein-Jonas, Komm. zur ZPO, 15. Aufl. § 807, I.

II. Der Zeugeneid.

a) Geschichtlicher Rückblick.

Den wichtigsten Teil der vorliegenden Untersuchungen bildet die Eidesleistungspflicht der Zeugen.

Es ist nicht einwandfrei festzustellen, seit wann es Zeugen im germanischen Prozeßrecht gibt. Die lateinisch geschriebenen Quellen der fränkischen Zeit sprechen zwar von „testimonium" und „testis", doch ist fraglich, ob es sich hierbei um den Zeugenbeweis im heutigen Sinn gehandelt hat oder um die sogenannte Eideshilfe[38]). Die Eideshelfer hatten nicht die objektive Wahrheit einer behaupteten Tatsache, sondern ihre subjektive Überzeugung von der Reinheit des Haupteides einer Partei zu beschwören[39]). Daraus erklärt es sich, daß der Parteieid mit Helfern ursprünglich „Geschlechtseid" war, d. h., daß die Eideshelfer aus der Sippe des Hauptschwörers entnommen werden mußten[40]). Die Eideshilfe war für den Sippegenossen Pflicht. Die Verweigerung der Eideshilfe ohne stichhaltigen Grund machte auch schadensersatzpflichtig. Wenn ein Sippegenosse den Helfereid nicht mit gutem Gewissen schwören konnte, mußte er den Grund seiner Weigerung darlegen und beschwören, daß er nur aus Furcht für sein Seelenheil die Eideshilfe versage"[41]). Der Sippegenosse war also in beiden Fällen zur Eidesleistung im Prozeß verpflichtet.

Nach anderer Ansicht[42]) führte die Weigerung des Sippegenossen zur Auflösung des Sippebandes. Damit entfielen gleichzeitig alle auf diesem Bande beruhenden Pflichten, so auch die Eidespflicht[43]).

Das formalistische Beweissystem der Eideshilfe, das auf heute unfaßbaren Voraussetzungen beruhte[44]), hat sich in seinen Grundzügen bis zum Ende des Mittelalters gehalten, wo es infolge der Rezeption des römischen Rechts durch andere Beweismittel, insbesondere durch den Zeugenbeweis, verdrängt wurde[45]).

---

38) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II; S. 391. 392.

39) Die Anzahl der Eideshelfer war oft tarifmäßig festgelegt, hing von der Natur der Streitsache ab und wechselte im Laufe der Zeit. — vgl. Fockema Andreae, Zeitschrift f. Rechtsgeschichte. XXX, 1909, S. 8 ff.

40) Brunner-Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 513.

41) Brunner-Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 514.

42) Schröder-Künßberg, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, S. 74, 93.

43) v. Amira, Zur altfränkischen Eideshilfe, S. 59.

44) Graf zu Dohna, Das Strafprozeßrecht, S. 104.

45) Es ist bemerkenswert, daß die altgermanische Eideshilfe in Form des „Siebenhändereides" noch heute in Österreich prozessuales

Im Mittelalter gab es 2 Arten von Zeugen, Urkundszeugen und Gemeindezeugen[46]). Die Urkundszeugen wurden „gezogen", d. h., es wurde eine Zeugnispflicht durch einen privatrechtlichen Vertrag begründet. Für die Gemeindezeugen, die als Nachbarn und Gemeindegenossen über orts- und gemeindekundige Verhältnisse auszusagen hatten, bestand keine irgendwie geartete Zeugnispflicht. Ein Zeugnis auf Grund zufälliger Wahrnehmung von Tatsachen und Vorgängen war allgemein unzulässig[47]) und nur im älteren salischen Recht bekannt[48]).

Es ist die Ansicht vertreten worden[49]), daß auch das germanische Recht schon eine öffentlich-rechtliche Zeugnispflicht kannte, die Zeugnispflicht also nicht auf Ziehung (Vertrag) beruhte. Da jedoch nicht feststeht, ob man damals überhaupt eine Vereidigung von Zeugen gekannt hat[50]), ist das Bestehen einer öffentlich-rechtlichen Eidespflicht der Zeugen zweifelhaft.

Erst mit dem Einfluß des kanonischen Rechts entstand eine allgemeine Zeugnispflicht[51]). Die Zeugenaussagen mußten, wie wohl feststehen dürfte, beschworen werden[52]). Danach gab es auch eine öffentlich-rechtliche Eidespflicht für Zeugen.

Die mit der Eidespflicht verbundenen rechtlichen Probleme sind seitdem in der Geschichte des deutschen Prozeßrechts und materiellen Strafrechts Gegenstand vieler Streitfragen gewesen[53]), die gesetzgeberisch und kriminalpolitisch heute noch von Bedeutung sind.

b) Der Zeugeneid im Strafprozeß.

Bis zu dem am 1. 1. 1934 erfolgten Inkrafttreten der Strafprozeßnovelle vom 24. 11. 1933 und der Zivilprozeßnovelle vom 27. 10.

Beweismittel ist. Nahestehende Personen dürfen im Eheprozeß die Glaubwürdigkeit eines Ehegatten beschwören gemäß c 1975, § 1; I. Artikel 1937 des Codex Kanonikus. Der Codex Kanonikus ist nach österreichischem Konkordat dort noch heute gültiges Prozeßrecht, vgl. Rudolf Köstler, Österreichisches Konkordats-Eherecht, S. 147 ff.

46) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 392.

47) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 394; Schröder-Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 92 ff.

48) Schröder-Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 92 ff.

49) v. Amira, Göttingische gelehrte Anzeigen, 1896, S. 106.

50) v. Amira, Göttingische gelehrte Anzeigen, 1896, S. 106.

51) Kohler, in Holtzendorffs Enzyclopädie der Rechtswissenschaft, Bd. II, S. 66.

52) Glaser, Handbuch, Bd. I, S. 76.

53) vgl. Kuttner, Die juristische Natur der falschen Beweisaussage, ein Beitrag zur Geschichte und Systematik der Eidesdelikte, zugleich zur Frage einer Beschränkung der Strafbarkeit auf erhebliche falsche Aussagen, insbesondere S. 1—5, 14—17, 35—41, 61 ff.

1933 bestand in der Literatur kein Zweifel darüber, daß die Eidespflicht einen Teil der allgemeinen Zeugnispflicht bilde[54]). Diese Ansicht wurde mittelbar aus einzelnen gesetzlichen Bestimmungen der Prozeßordnungen hergeleitet.

Am klarsten war die Schlußfolgerung aus den Bestimmungen, die für den Fall einer Verweigerung der Eidesleistung Zwangsmittel androhen. In der Strafprozeßordnung ergibt sich vor dem 1. 1. 1934 das Bestehen einer Eidespflicht für Zeugen aus den für die Eidesverweigerung festgesetzten Strafen und Zwangsmaßnahmen des § 70 StPO. Aus diesen Zwangsmitteln allein kann jedoch nur die Existenz, nicht der Umfang einer Eidespflicht gefolgert werden.

Der Umfang ergab sich u. a. aus der Zulässigkeit einer gesetzmäßigen Eidesverweigerung, die im § 70 StPO allgemein erwähnt, und in § 58 Abs. 2 StPO (a. F.) näher bestimmt wurde. § 58 Abs. 2 hatte den Charakter einer Ausnahmevorschrift[55]). Sie setzte stillschweigend das Bestehen einer allgemeinen Eidespflicht der Zeugen voraus.

Außerdem war aus dem Bestehen der Vereidigungspflicht der Schluß zu ziehen, daß der Pflicht des Richters, den Zeugen zu vereidigen, eine entsprechende Pflicht des Aussagenden gegenüberstehen müsse.

Gerland[56]) stellt sogar den Satz auf, daß Beeidigungs- und Vereidigungspflicht Korrelatbegriffe seien, die sich gegenseitig bedingen. Ohne Zweifel bestehen gewisse Beziehungen zwischen diesen beiden Pflichten; der Ansicht, daß sie sich gegenseitig bedingen, ist jedoch nicht zu folgen. Selbst wenn Gerland damit nicht hat sagen wollen, daß jeweils die eine Pflicht die andere zu Entstehung bringt, so hat er zum mindesten ausdrücken wollen, daß die eine Pflicht die andere voraussetzt, d. h. daß die Beeidigungspflicht (Eidespflicht) nicht bestehen kann, ohne die Vereidigungspflicht und umgekehrt.

Gerland hat seinen Satz aus den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877 mit den Abänderungen bis zum 24. 11. 1933

---

54) Graf zu Dohna, Der Strafprozeß, S. 10; v. Kries, Lehrbuch des Strafprozeßrechts, S. 352; Stein-Jonas, Komm. 1926, Vorbem. vor § 373, VI; Kleinfeller, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 1925, S. 338 ff.; Hellwig, System des Deutschen Zivilprozeßrechts, Teil I, S. 708; Goldschmidt, Zivilprozeßrecht, S. 100–102; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts 1927, S. 370; Sperl, Gutachten zum 36. Deutschen J.T. 1930, Bd. I, S. 245.

55) Es bestand ein Eidesverweigerungsrecht nur nach § 58, Abs. 2, nicht auch für die Personen, die nach § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht hatten, vgl. Loewe, Komm. 19. Aufl. § 53, Bem. IV.

56) Gerland, Der Deutsche Strafprozeß, § 67, I, 1.

(ausschließlich) abgeleitet. Für die dort getroffene Regelung der Eidespflicht für Zeugen führte die These Gerlands allerdings immer zu einem richtigen Ergebnis und zwar aus folgenden Gründen:

Im Strafprozeß herrschte der Grundsatz des „Eideszwanges"[57]), d. h., der Gesetzgeber hatte bestimmt, daß alle Zeugenaussagen grundsätzlich durch Eid zu bekräftigen waren. Um diesen Grundsatz, der sich auf etwas Sachliches, nämlich die Zeugenaussage bezog, in der Praxis zur Durchführung zu bringen, mußten den am Zustandekommen der Aussage beteiligten Personen entsprechende Pflichten auferlegt werden. Der Richter mußte jeden Zeugen vereidigen und jeder Zeuge mußte seine Aussage beschwören. Tatsächlich gab es also keine Vereidigungspflicht des Richters ohne Eidespflicht des Zeugen und keine Beeidigungs- ohne Vereidigungspflicht.

Auch auf die vom Gesetzgeber zugelassenen Ausnahmen von der Vereidigungs- bezw. Eidespflicht war der Satz Gerlands praktisch anwendbar insofern, als sich kein falsches Ergebnis zeigte. Wenn gemäß § 57 StPO a. F. die Vereidigung gewisser Personen verboten war, so bestand weder eine Vereidigungs- noch eine Beeidigungspflicht. Wenn durch § 58 Abs. 2 StPO (a. F.) ein Eidesverweigerungsrecht gegeben war, entfiel damit die richterliche Vereidigungspflicht; denn der Zeuge war in diesem Fall nicht eidespflichtig, und ein Zwang zur Vereidigung hätte eine Kollision zwischen einer Pflicht des Richters und einem Recht des Zeugen bedeutet. Gerland hatte insoweit recht, als die Eidespflicht die Vereidigungspflicht bedingt, also die Vereidigungspflicht die Eidespflicht voraussetzt.

Nicht richtig aber ist die Meinung Gerlands, die Eidespflicht setze die Vereidigungspflicht des Richters voraus; denn ein Zeuge kann eidespflichtig sein, ohne daß gleichzeitig der Richter zur Vereidigung verpflichtet wäre. Letzteres ist immer dann der Fall, wenn die Vereidigung dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist.

Da aber nach der Strafprozeßordnung nur im Falle des § 58 Abs. 1 StPO a. F. ein solches Ermessen vorgesehen war, konnte ein praktisches Beispiel die Unrichtigkeit der Gerland'schen Theorie nicht erweisen; denn die Personen, die nur nach richterlichem Ermessen zu vereidigen waren, hatten gleichzeitig ihrerseits ein Eidesverweigerungsrecht (§ 58 Abs. 2 StPO a. F.). Hinsichtlich dieser Personen bestand also weder eine Vereidigungs- noch eine Beeidigungspflicht. Wenn der Richter in einem solchen Fall die Beeidigung der Aussage verlangte, der Zeuge die Eidesleistung jedoch verweigerte, wird niemand behaupten wollen, daß der Zeuge nicht eidespflichtig war, weil der Richter ihn nicht vereidigen m u ß t e; vielmehr lag das Nichtbestehen einer Eidespflicht darin begründet, daß der Gesetzgeber dem Zeugen ein Eidesverweigerungsrecht zugebilligt hatte.

57) Loewe, Komm. zur StPO, 16. Aufl. § 57, Bem. 1a.

Um die Beziehungen zwischen der Vereidigung durch den Richter und der Eidespflicht des Zeugen zu charakterisieren, kann man nach obigen Erwägungen wohl die Formel aufstellen: Vereidigungsrecht und Eidespflicht sind Korrelatbegriffe, die sich gegenseitig voraussetzen. Vereidigungspflicht setzt die Eidespflicht voraus.

Wenn aber als feststehend angenommen werden kann, daß die Vereidigungspflicht des Richters jeweils eine Eidespflicht des Zeugen voraussetzt, so ist dementsprechend auch aus einer gesetzlichen Bestimmung, die eine Vereidigungspflicht vorsieht, mittelbar in diesen Fällen auf eine Eidespflicht des Zeugen zu schließen.

Aus dem ausdrücklichen Verbot der Vereidigung gemäß § 57 StPO ging mittelbar der Grundsatz hervor, daß im Strafprozeß regelmäßig alle Zeugen zu vereidigen waren. Aus dieser Schlußfolgerung ergab sich ferner, daß alle Zeugen eidespflichtig waren[58]).

Zweifelhaft ist jedoch die gelegentlich vertretene Ansicht[59]), der Grundsatz der Vereidigungspflicht sei unmittelbar aus § 61 StPO (a. F.) — „Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen" — abzuleiten; denn diese Vorschrift befaßte sich lediglich mit der Art und Weise der Beeidigung. Auch spricht gegen diese Schlußfolgerung die Tatsache, daß § 61 StPO (a. F.) die Bestimmungen über die Handhabung der Vereidigung einleitete, ferner, wie zutreffend geltend gemacht wird, der Gesichtspunkt, daß in § 57 und § 58 Abs. 2 StPO (Ausnahmen von der Vereidigungspflicht, Eidesverweigerung) die allgemeine Vereidigungspflicht bereits als bestehend vorausgesetzt wurde[60]).

Zusammenfassend ist zu sagen, daß vor der Novelle von 1933 eine allgemeine Eidespflicht für Zeugen bestand, die nur durch die gesetzlichen Ausnahmevorschriften über ein Verbot der Vereidigung und ein Eidesverweigerungsrecht (§§ 57, 58 Abs. 2 StPO a. F.) beschränkt war.

Das Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren vom 24. 11. 1933[61]) brachte nun aber eine Reihe von Änderungen des strafprozessualen Eidesrechts. Es ist die Frage, inwieweit die allgemeine Eidespflicht der Zeugen hierdurch berührt worden ist.

Die Vorschriften des § 70 StPO über die Strafen und Zwangsmaßnahmen sind wörtlich bestehen geblieben. Sie lassen ein Fortbestehen der Eidespflicht erkennen.

Die Voraussetzungen für ein Eidesverweigerungsrecht (§ 58 Abs. 2 StPO, a. F.) sind zwar dem Wortlaut nach geändert (§ 63 StPO), inhaltlich jedoch beibehalten worden. Die durch die Be-

58) Loewe, Komm. 19. Aufl. § 57, Bem. 5.
59) Loewe, § 61, Note 1; § 57, Bem. 1a.
60) Loewe, § 61, Note 1; § 57, Bem. 1a.
61) RGBl. 1933, I, S. 1008.

stimmungen über ein Eidesverweigerungsrecht gesetzten Grenzen der Eidespflicht sind durch die Neufassung also nicht berührt worden.

Dagegen haben die Vorschriften, die sich mit der Vereidigungspflicht befassen, wesentliche Änderungen erfahren.

In § 59 StPO (n. F.), der an die Stelle des früheren § 61 getreten ist, wird bestimmt, daß die Zeugen einzeln und nach ihrer Vernehmung zu vereidigen sind. Abgesehen davon, daß nicht mehr vor, sondern nach der Vernehmung zu vereidigen ist, hat der Gesetzgeber diese Vorschrift allen anderen Bestimmungen über den Zeugeneid vorangestellt. Das heutige System der Paragraphenanordnung spricht dafür, daß § 59 StPO (n. F.) nicht nur die Art und Weise der Beeidigung regelt, sondern unmittelbar den Grundsatz der Vereidigungspflicht zum Ausdruck bringen soll[62]).

Die Vorschriften des § 57 StPO (a. F.), aus denen sich früher bereits mittelbar der Grundsatz der Vereidigungspflicht für das Gebiet des Strafrechts ergab, sind in § 60 StPO (n. F.) übernommen worden. Die durch die Novelle erfolgte Ergänzung dieser Bestimmung, die auch den Alleintäter von den eidespflichtigen Personen ausschließt, ist lediglich eine gesetzliche Wiedergabe des bereits früher auf Grund ausdehnender Auslegung geltenden Rechtszustandes[63]).

Die Fälle, in denen die Vereidigung in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, sind beträchtlich vermehrt worden. Heute ist abgesehen von den schon früher im Gesetz vorgesehenen Fällen noch unter den in § 61, Ziff. 1, Ziff. 2, Ziff. 4, Ziff. 5 und Ziff. 6 und § 62 StPO (n. F.) bestimmten Voraussetzungen die Zeugenvereidigung dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt. Da in allen diesen Fällen keine Vereidigungspflicht mehr besteht, ist diese in weitem Maße eingeschränkt worden.

Die auf Grund des Ermessens erfolgte Entscheidung ist durch eine höhere Instanz nicht nachprüfbar, sondern nur die Tatsache, daß überhaupt die Voraussetzung für eine Ermessensentscheidung vorliegt und diese im Protokoll vermerkt wird.

Die allgemeine Eidespflicht der Zeugen wird aber durch eine derartige Beschränkung der Vereidigungspflicht — gemäß den obenstehenden allgemeinen Erwägungen — nicht berührt. Sie besteht auch in all diesen Fällen als „allgemeine" öffentlich-rechtliche Verpflichtung, tritt jedoch „in concreto" nur in Erscheinung, wenn der Richter im Einzelfall die Eidesleistung von dem Zeugen verlangt. Für diese hier vertretene Ansicht[64]) spricht u. a., daß bei-

62) vgl. Loewe, Komm. z. StPO. 19. Aufl. Anhang. S. 1477 f. Abt. III, Art. I, § 59. Nr. 3.

63) Loewe, Komm. 19. Aufl. § 60; a. F.

64) a. M. Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht, 1928, S. 430, der ohne Begründung die Auffassung vertritt, daß „wirkliche" Aus-

spielsweise ein Zeuge die Eidesleistung nicht mit der Begründung verweigern kann, daß der Richter bei richtiger Anwendung seines Ermessens von einer Vereidigung absehen müsse. Die Eidespflicht entsteht nicht erst dadurch, daß der Richter den Zeugen zur Eidesleistung auffordert. Hierfür spricht ferner der Gesichtspunkt, daß § 57 StPO (n. F.) vorschreibt, der Zeuge sei vor seiner Vernehmung darüber zu belehren, daß er seine Aussage zu beeidigen habe.

Man kommt also zu dem Ergebnis, daß durch die Novelle vom 24. 11. 1933 die allgemein bestehende Eidespflicht für Zeugen im Strafprozeß nicht eingeschränkt worden ist.

c) Der Zeugeneid im Zivilprozeß.

Die andersartige Natur des Zivilprozesses erfordert die Prüfung, ob und inwieweit hinsichtlich der Eidespflicht der Zeugen hier ein Unterschied gegenüber dem Strafprozeß besteht.

Die Zivilprozeßordnung sieht in § 390 ZPO, ebenso wie § 70 StPO, Ordnungsstrafen und Haft vor. Das Dispositionsprinzip tritt insofern hervor, als die Anordnung von Haft zur Erzwingung der Eidesleistung von einem Parteiantrag abhängig ist. Damit entfällt jedoch nicht der öffentlich-rechtliche Charakter dieser Zwangsmittel und die daraus sich ergebende Schlußfolgerung auf das Bestehen einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Eidesleistung.

Die Zivilprozeßordnung regelt nicht unmittelbar und ausdrücklich ein Recht zur Eidesverweigerung. In § 390 ZPO wird aber von einer Verweigerung der Eidesleistung „ohne Angabe eines Grundes" gesprochen. Danach gibt es also eine begründete Eidesverweigerung und damit ein Eidesverweigerungsrecht. Ein solches ist auch unter den Voraussetzungen eines Zeugnisverweigerungsrechts anerkannt worden[65]). Dies ist jedoch nicht für jeden Fall zweifelsfrei. Wenn das Gesetz auch in § 390 ZPO voraussetzt, daß es Gründe zur Eidesverweigerung gibt, so müssen deshalb doch nicht sämtliche Fälle, in denen ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, gleichzeitig auch ein Eidesverweigerungsrecht umfassen. Wenn Stein-Jonas[66]) darauf verweist, daß die gleichliegende Frage für den Strafprozeß durch § 58 StPO a. F. in dieser Weise geklärt sei, so spricht diese Bezugnahme gerade gegen die Schlußfolgerung von Stein-Jonas. In § 58 StPO wird nur einer beschränkten Gruppe der zeugnisverweigerungsberechtigten Personen außerdem noch ein Eidesver-

---

nahmen von der Eidespflicht vorliegen, wenn die Vereidigung dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt ist.

65) Baumbach, Komm. z. ZPO 1928, § 393, Bem. 8; Baumbach 1936, § 391, C.

66) Stein-Jonas, 15. Aufl. § 392, III; ebenso Baumbach 1934, § 391, 2 C.

weigerungsrecht gegeben[67]). Man kann daher nicht, wie Baumbach[68]) dies tut, argumentieren, in § 58 StPO äußere sich der allgemeine Rechtsgedanke, daß man unmöglich den zum Eide zwingen könne, der kein Zeugnis abzulegen braucht. Diese Schlußfolgerung läßt sich aus der Strafprozeßordnung gerade nicht ableiten.

Die Frage, inwieweit ein Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozeß auch ein Eidesverweigerungsrecht gibt, läßt sich wohl in der Weise beantworten, daß aus dem F e h l e n einer dem § 58 Abs. 2 StPO a. F. entsprechenden Bestimmung ein u n e i n g e s c h r ä n k t e s Eidesverweigerungsrecht für zeugnisverweigerungsberechtigte Personen im Zivilprozeß zu folgern ist. Der Grund für diese unterschiedliche Behandlung der im Straf- und Zivilprozeß gerade n i c h t gleichliegenden Frage (im Gegensatz zu der Ansicht von Stein-Jonas, vgl. 15. Auflage, § 392 III) ist in dem verschiedenartigen Zweck und Aufbau beider Verfahrensarten zu suchen. Während der Staat im Interesse der Volksgemeinschaft im Strafverfahren nur in den äußersten Fällen Rücksicht auf die Interessen und Gefühle Dritter nehmen kann, ist im Zivilprozeß, der in erster Linie der Rechtsverfolgung privatrechtlicher Ansprüche dient, eine derartige Rücksichtnahme eher möglich. Im Zivilprozeß kann der Verweigerungsberechtigte aussagen, und auch dann noch die Eidesleistung verweigern[69]). Dies galt auch dann, wenn der Richter in den Fällen des § 393, Ziff. 3 und Ziff. 4 ZPO (a. F.) die Eidesleistung „anordnete". Lediglich durch die Anordnung wurde also das Eidesverweigerungsrecht nicht beseitigt[70]). Soweit ein Eidesverweigerungsrecht gegeben ist, besteht also auch keine Eidespflicht.

Aus den Bestimmungen über eine Vereidigungspflicht im Zivilprozeß ergeben sich die gleichen Schlüsse, wie sie schon für den Strafprozeß gezogen worden sind. Aus § 391 Abs. 1 ZPO (a. F.) ergab sich unmittelbar eine allgemeine Vereidigungspflicht.

Die in § 393 Ziff. 1, 2, 3 und 4 ZPO (a. F.) vorgesehenen Ausnahmen von der Vereidigungspflicht bildeten gleichzeitig in Bezug auf Ziff. 1 und 2 eine gesetzliche Ausnahme von der Eidespflicht. Hinsichtlich der Fälle der Ziff. 3 und 4, in denen „Anordnung" der Vereidigung durch den Richter erfolgen konnte, bestand eine Eidespflicht jedoch nur insoweit, als dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht zustand. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß im Falle des § 393 Ziff. 4 das rechtliche Interesse des Zeugen am Obsiegen einer Partei keinesfalls mit der Möglichkeit eines unmittelbaren Vermögensschadens im Sinne von § 384

67) Loewe, Komm. zur StPO, 19. Aufl. § 53, Bem. 4.

68) Baumb. Komm. zur ZPO, 15. Aufl. § 392, Bem. 2, C.

69) RG in IW. 01, S. 251, S. 400 .

70) Freudenthal, Komm. zur Zivilprozeßordnung 1926, § 393, Anm. 8.

Ziff. 1 identisch zu sein brauchte. Soweit also nur ein rechtliches Interesse[71]) des Zeugen am Obsiegen einer Partei vorlag, war der Zeuge eidespflichtig, die Vereidigung jedoch dem richterlichen Ermessen anheimgestellt.

Nach § 391 Abs. 2 ZPO (a. F.) war bei Verzicht beider Parteien auf die Vereidigung das Gericht gebunden, von einer Vereidigung abzusehen[72]). Damit entfiel jeweils auch die Eidespflicht der Zeugen.

Da durch den Parteienverzicht die Möglichkeit einer Vereidigung auch für weitere Instanzen unwiderruflich ausgeschlossen wurde[73]), bedeutete die Möglichkeit des Verzichts eine Aufhebung der allgemeinen Eidespflicht für diesen Fall. Die Rechtsfolgen des Verzichts waren andere als die Rechtswirkungen einer auf Grund freien Ermessens erfolgten richterlichen Entscheidung; denn selbst wenn der Richter zunächst von einer Vereidigung absah, wurde damit die Möglichkeit einer späteren Vereidigung im gleichen Verfahren keineswegs ausgeschlossen.

Vor der Novelle bestand also im Zivilprozeß eine allgemeine Eidespflicht, die aber sowohl durch die Bestimmungen über ein Eidesverweigerungsrecht und die etwaige Unzulässigkeit der Vereidigung als auch durch die Möglichkeit eines Parteienverzichts begrenzt war.

Das geltende Recht hat Ordnungsstrafen und Zwangsmittel im Falle der unzulässigen Eidesverweigerung und die Berechtigung zur Eidesverweigerung unter den gleichen Voraussetzungen vorgesehen, wie das frühere Recht. Auch die Vorschriften über ein Verbot der Vereidigung und den Verzicht beider Parteien sind beibehalten worden.

Während aber früher nur im Falle des § 393 Ziff. 3 und 4 die Vereidigung von dem Ermessen des Richters abhing, ist durch die Neufassung des § 391 ZPO diese Ausnahme zum Grundsatz gemacht worden. Soweit also die Vereidigungspflicht nicht schon wegen eines Eidesverweigerungsrechts, eines Verbots der Vereidigung oder eines Parteienverzichts entfällt, gibt das Gesetz dem Rich-

---

71) evtl. in einem Falle des § 1427 BGB ist es denkbar, daß der der Ehemann bei Gütertrennung nur rechtlich nicht auch wirtschaftlich interessiert ist; ein entsprechender Fall kann vorliegen bei einem Fahrzeughalter, der für einen etwa entstandenen Schaden voll durch eine Versicherung gedeckt ist, vgl. hierzu IW 14, 68.

72) Baumbach, Komm. 1928, § 391, Bem. 3: Ausnahme nur Ehe-, Familienstands- und Entmündigungssachen.

73) Ausnahme, wenn Verzicht ausdrücklich auf eine Instanz beschränkt wurde, (RG vom 24. IV. 1893; in IW S. 306:) war die Vereidigung nur für die betr. Instanz ausgeschlossen.

ter in jedem Fall nur gewisse Richtlinien, wann vereidigt werden kann (§ 391 ZPO n. F.)[74]).

Da aber dem Richter die Vereidigung in diesen Fällen jederzeit möglich ist, wird durch den Fortfall der grundsätzlichen Vereidigungspflicht die allgemeine Eidespflicht für Zeugen nach geltendem Zivilprozeßrecht nicht eingeschränkt.

Ein Vergleich zwischen dem früheren und heutigen Rechtszustand im Straf- und Zivilprozeß zeigt, daß die Prozeßnovellen von 1933 auf die als Teil der allgemeinen Zeugnispflicht anzusehende öffentlich-rechtliche Eidespflicht keinen Einfluß gehabt haben. Nach wie vor besteht für jeden eine allgemeine Pflicht, im gegebenen Falle ein Zeugnis vor Gericht eidlich zu bekräftigen. Diese Verpflichtung tritt im Strafprozeß nur intensiver in Erscheinung als im Zivilprozeß, weil die Eidespflicht im Strafverfahren von einem Parteienverzicht nicht berührt wird.

III. Der Sachverständigeneid.

a) Geschichtlicher Rückblick.

Der Sachverständigenbeweis wird weder in den altgermanischen Volksrechten noch im Sachsenspiegel erwähnt[75]). Das Fehlen dieses Beweismittels ist in der Hauptsache daraus zu erklären, daß es zu jener Zeit keinen Beweis im eigentlichen materiellen Sinne gab, sondern nur bestimmte gesetzliche Formalien erfüllt werden mußten[76]).

Der Beweis durch Sachverständige ist im Mittelalter insbesondere im kanonischen Recht für „gewisse heikle Gegenstände" entwickelt worden[77]). Bei der Prüfung körperlicher Ehehindernisse bei Frauen wurden weibliche Sachverständige zugezogen[78]).

Auch in der Carolina wird in Art. 149: „Vonn Besichtigung eines

74) vgl. dazu § 58, Arb.G.G., der in gewisser Beziehung als Vorbild für die Neufassung des § 391 ZPO gedient hat; Dersch-Volkmar, Kom. zum Arb. Ger. Ges. § 58, Bem. 4.

75) Obermeyer, Die Lehre von den Sachverständigen im Civilprozeß, München, 1880, S. 21.

76) Obermeyer, S. 23.

77) Kohler, Zivil- und Konkursrecht in Holtzendorffs Enzyclopädie der Rechtswissenschaft, Bd. II, S. 123.

78) Cf. c. 4, 19 X de prob. (2, 19); c. 6. X. de frig. et malef. (4, 15) und außerdem c. 9 X de praescr. (2, 26, c. 18 X. de homicid. volunt. (5, 12) vgl. hierzu Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses, Leipzig, 1865, Fußnote 11 zu § 44; Obermeyer, S. 20.

entleibten vor der Begrebnus"[79]) die eingehende Untersuchung und Begutachtung von zweifelhaften Todesfällen durch einen oder mehrere „Wundartzten" im Beisein des Richters und zweier Schöffen behandelt. Die Wundärzte waren Sachverständige und aus dem Wortlaut des Art. 149: „die dann zuvor darzu beteidingt (beeidigt) werden sollen"[80]), ist zu folgern, daß hier bereits eine öffentlich-rechtliche Eidespflicht der Sachverständigen bestand.

Mit dem Fortschritt der Technik hat der Sachverständigenbeweis für die Rechtspflege eine immer größere Bedeutung erhalten, und diese Art des Beweises ist für das heutige Prozeßrecht unentbehrlich geworden.

Die Pflicht eines Sachverständigen, sein Gutachten zu beeidigen, entspringt aus der Gutachterpflicht[81]). Diese ist eine der allgemeinen Zeugnispflicht entsprechende öffentlich-rechtliche Pflicht[82]). Sie greift aber, anders wie die Zeugnispflicht, nur gegenüber bestimmten Personen durch und ist demgemäß beschränkt[83]).

b) Der Sachverständigeneid im Strafprozeß.

Nach § 72 StPO gelten die Vorschriften über Zeugen entsprechend für Sachverständige, soweit nicht besondere abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.

So sieht § 77 StPO für den Fall der „Weigerung" eines Sachverständigen nur Geldstrafen vor. Zwar besteht ein Zwang, er ist aber nicht so scharf wie beim Zeugen[84]). Da unter „Weigerung" auch der Fall zu verstehen ist, daß die Beeidigung des Gutachtens verweigert wird[85]), ist daraus das Bestehen einer Eidespflicht der Sachverständigen zu folgern.

Ebenso gibt das nach § 76 StPO bestimmte Recht zur „Verweigerung des Gutachtens" unter entsprechender Anwendung des § 58 StPO auch ein Eidesverweigerungsrecht. Ein solches Recht setzt aber eine entsprechende Pflicht voraus.

Es wurden verschiedene Ansichten darüber geäußert, ob § 79 StPO (a. F.) nur die Art und Weise der Vereidigung[86]) festlegen

---

79) Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio criminalis Carolina); Kohler und Scheel, Halle, 1900, S. 79.

80) Carolina, Art. 149.

81) Stein-Jonas, Komm. z. ZPO, 15. Aufl. Bem. IV vor § 402.

82) Stein-Jonas, Komm. z. ZPO, 15. Aufl. Bem. IV vor § 402.

83) Motive zur Strafprozeßordnung, § 75, S. 152.

84) Die gesetzgeberischen Erwägungen hierzu sind, daß eine mit schärferem Zwang herbeigeführte „geistige" Arbeit des Sachverständigen doch wertlos sein würde; vgl. Loewe, Komm. zu § 77 StPO.

85) Loewe, Komm. 19. Aufl. § 77, Anm. 2.

86) entsprechend dem § 61 StPO (a.F.) beim Zeugeneid.

sollte, oder ob hier die unbedingte Notwendigkeit der Vereidigung jedes Gutachters vorgeschrieben wurde[87]). Die letztere Meinung begründet von Kries damit, daß Personen, die nach § 56 ff. als Zeugen nicht vereidigt werden dürfen, die den Eid verweigern können, oder deren Beeidigung dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist, als Sachverständige überhaupt nicht zugezogen werden können. Dieser Ansicht ist jedoch nicht zu folgen, denn das Gesetz sah für eine derartige Beschränkung in der Auswahl eines Sachverständigen keine ausdrückliche Regelung vor. Wenn der Richter nur einen solchen Gutachter ernannte, bei dem die Voraussetzungen für eine Vereidigung unbedingt vorlagen, so geschah das aus praktischen Erwägungen.

Die Fassung des § 79 StPO (a. F.) und die Bestimmungen des § 72 StPO sprechen dafür, daß die Vorschriften über den Zeugeneid auf die Sachverständigen entsprechend anzuwenden waren. Es galt für den Sachverständigenbeweis der Grundsatz des Eideszwangs mit den auch für den Zeugenbeweis geregelten Ausnahmen. (Verbot der Vereidigung, Eidesverweigerungsrecht). Wenn die Voraussetzungen für derartige Ausnahmen vorlagen, war die Eidespflicht der Sachverständigen insoweit beschränkt.

Nach geltendem Recht ist die Vereidigung der Sachverständigen im Strafprozeß allgemein in das Ermessen des Gerichts gestellt worden. Soweit jedoch der Staatsanwalt, der Angeklagte oder sein Verteidiger es beantragen, muß eine Vereidigung erfolgen. Die allgemeine Eidespflicht der Sachverständigen hat keine Einschränkungen erfahren.

Die früher zulässige Berufung auf eine allgemeine Vereidigung, die im einzelnen Fall an Stelle der Eidesleistung statthaft war, ist nicht mehr möglich, weil es keine allgemeine Vereidigung mehr gibt[88]).

c) Der Sachverständigeneid im Zivilprozeß.

Im Zivilprozeß ist der Kreis der Personen, die zur Erstattung von Gutachten und dementsprechend auch gegebenenfalls zur Eidesleistung verpflichtet sind, der gleiche wie im Strafprozeß (§ 75 StPO, § 407 ZPO). Um Härten des Sachverständigenzwanges oder Konflikten mit Berufspflichten und sonstigen Interessen abzuhelfen[89]), kann das Gericht aber einen Sachverständigen von der Gutachterpflicht entbinden. Diese im Strafverfahren[90]) nicht vorgesehene Be-

87) Gerland, Der Strafprozeß, S. 223; v. Kries, Lehrbuch des Strafprozeßrechts, S. 388; Glaser, Handbuch I, S. 691.

88) V.O. v. 20. 3. 1935; § 20.

89) Stein-Jonas, Komm. 15. Aufl. § 408, Bem. 1.

90) Auch im Strafverfahren wird der Richter allerdings bei der Auswahl solche Gesichtspunkte berücksichtigen.

stimmung bedeutet zwar keine direkte Einschränkung der Gutachterpflichten, wird aber praktisch dazu führen.

Nach den §§ 402 ff. ZPO gilt der Grundsatz des Eideszwanges mit der Einschränkung, daß bei einem Parteienverzicht ebenso wie beim Zeugeneid die Eidespflicht fortfällt (§§ 402, 391 ZPO a. F.)[91]).

Wie im Strafprozeß ist für eine „Weigerung" des Sachverständigen nur Geldstrafe, nicht auch Haft vorgesehen (§ 419 ZPO).

Ein schriftliches Gutachten kann eidesstattlich versichert werden (§ 409 in Verb. mit § 377, IV ZPO). Die Voraussetzungen für eine solche schriftliche Erklärung liegen beim Sachverständigen naturgemäß eher vor, als bei einem Zeugen, weil der Richter sich häufig gerade von der persönlichen Erscheinung und der mündlichen Aussage eines Zeugen ein Urteil machen muß, während diese Gesichtspunkte bei einem ausgewählten Sachverständigen fortfallen.

Im geltenden Zivilprozeßrecht erfolgt im Gegensatz zum Strafprozeß die Vereidigung des Sachverständigen vor oder nach Erstattung des Gutachtens, denn § 410, Abs. 1 ist unverändert geblieben. Die Berufung auf einen allgemein geleisteten Eid ist gesetzlich aufgehoben[92]). Damit ist § 410 Abs. 2 ZPO außer Kraft getreten.

In entsprechender Anwendung des § 391 ZPO (n. F.) erfolgt die Vereidigung der Sachverständigen nur noch nach richterlichem Ermessen, soweit nicht beide Parteien auf die Beeidigung verzichten (§ 402 in Verb. mit § 391 ZPO n. F.)[93]). Hier gelten für die Beurteilung einer allgemeinen Eidespflicht die oben beim Zeugeneid eingehend begründeten Schlußfolgerungen.

Wunderlich[94]) hat die Ansicht vertreten, daß noch nach heutigem Zivilprozeßrecht eine Beeidigung der Sachverständigen erforderlich sei. Nur die Entscheidung über Voreid oder Nacheid sei dem richterlichen Ermessen anheimgestellt. Ein Beeidigungsverzicht der Parteien binde das Gericht nicht, es müsse vielmehr dem Gericht überlassen bleiben, was es für nötig erachte, um die ihm fehlende Sachkunde zu ersetzen oder zu ergänzen[95]). Wunderlich will offensichtlich im Falle eines Parteienverzichts die Beeidigung in das Ermessen des Gerichts stellen und im übrigen Vereidigungszwang annehmen. Für die Frage der Eidespflicht würde das bedeuten, daß auch bei einem erfolgten Parteienverzicht die Eidespflicht bestehen bliebe.

---

91) Baumbach, Komm. zur ZPO, 1928, § 410, Bem. 1.

92) § 20 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. 3. 1935, RGBl. I, S. 403.

93) Baumbach, Kommentar, 1935, § 410, Bem. 1, § 391, Bem. 2.

94) Wunderlich, Das neue Eidesrecht im Zivilprozeß, S. 28, VI.

95) Wunderlich, Das neue Eidesrecht im Zivilprozeß, S. 28, VI.

Die Ausführungen von Wunderlich sind jedoch nicht überzeugend. Wenn man die Ansicht vertreten will, daß die Bestimmungen der §§ 391 ff ZPO (n. F.) auf den Sachverständigeneid nicht anwendbar sind und daß nach § 410 ZPO lediglich die Frage des Vor- oder Nacheides durch richterliches Ermessen zu entscheiden ist, darf man bei einem Parteienverzicht nicht willkürlich eine Entscheidung nach richterlichem Ermessen für zulässig ansehen. Weder § 410 noch eine andere Bestimmung der §§ 402 ff. ZPO regelt ausdrücklich die Folgen des Parteienverzichts in irgendeiner Form. Wenn man dem Parteienverzicht in Bezug auf den Sachverständigeneid irgendeine Bedeutung beimessen will, geht das nur auf dem Wege über § 402 ZPO. Dann hat der Verzicht aber auch die gleichen rechtlichen Wirkungen wie beim Zeugenbeweis. Wenn Wunderlich jedoch die Meinung vertritt, daß § 410 ZPO die Vereidigung der Sachverständigen abweichend (im Sinne von § 402 ZPO) von den Vorschriften über den Zeugenbeweis regeln soll und Beeidigungszwang vorgeschrieben sei, so ist für seine Schlußfolgerungen hinsichtlich des Parteienverzichts keinerlei gesetzliche Basis zu finden.

Den Ausführungen von Wunderlich ist aber auch im übrigen nicht zu folgen. In § 410 ZPO soll eine Regelung nicht darüber getroffen werden, ob die Sachverständigen zu vereidigen sind, sondern nur, in welcher Form die Beeidigung zu erfolgen hat. Die Frage der Vereidigungspflicht und der davon abzuleitenden Eidespflicht ist durch die §§ 402, 391 ff ZPO geregelt. Wenn der Gesetzgeber eine vom Zeugeneid abweichende Regelung hätte treffen wollen, so wäre das durch eine dem § 79 StPO (n. F.) entsprechende Vorschrift geschehen.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß die allgemeine Eidespflicht der Sachverständigen genau wie in der bis zum 1. 1. 1934 geltenden Fassung der Zivilprozeßordnung nur beschränkt ist durch die Vorschriften über eine unzulässige Vereidigung und ein Eidesverweigerungsrecht, und dadurch, daß sie im Einzelfall durch einen Verzicht beider Parteien auf die Vereidigung aufgehoben werden kann.

B. Rechts- und kriminalpolitische Erwägungen zur Eidespflicht.

I. Die Eidespflicht der Zeugen und Sachverständigen.

a) Die grundsätzliche Notwendigkeit des Eides.

Die Prozeßnovellen von 1933[1]) waren das Ergebnis der speziell die Eidesfrage und so auch die Eidespflicht betreffenden Reformversuche.

Die mit dem Eidesrecht zusammenhängenden Probleme sind jahrelang in Kommissionen und im Reichstag behandelt worden[2]), denn die durch die Reichsjustizgesetze und das Strafgesetzbuch getroffene Regelung rief berechtigte Kritik hervor. Diese ging von kirchlichen Kreisen und Organen aus[3]), kam aus den Reihen der politischen Parteien[4]), und wurde vor allem von der juristischen Fachwelt geübt[5]). Die Literatur, in der zu diesen Fragen Stellung genommen wurde, ist „unübersehbar"[6]). Das Ergebnis der vielgeübten Kritik sind die zahlreichen Reformversuche, Abänderungsvorschläge und Gesetzesentwürfe. Hegler faßt einen Teil hiervon in einer Darstellung zusammen, die „ein erschütterndes Bild von der Verworrenheit dieser Reformbestrebungen gibt"[7]). Es ist zu beachten, daß diese Zusammenstellung von Hegler sich nur mit den Entwürfen und Beratungen der Jahre 1927—1929 befaßt. Dieser für eine verhältnismäßig kurze Zeitspanne entworfene Ausschnitt bildet jedoch ein treffendes Beispiel für den Charakter der gesamten vor- und nachher erfolgten Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Eidesrechts.

---

1) Für die Zivilprozeßordnung: RGBl. 1933, I, S. 781 ff; für die Strafprozeßordnung: RGBl. 1933, I. S. 1008 ff.; und V.O. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung, RGBl. 1933, I, S. 308 ff.

2) Hegler, Die Eidesreform, S. 10 ff; Dürholz, Die Eidesfrage de lege ferenda, S. 8 ff.; Schäfer, Deutsche Strafgesetzentwürfe, 1909—1927, S. 144 ff; Lehmann, Die falsche Aussage vor der Kriminalpolizei und dem Richter im Vorverfahren, S. 57 ff.

3) Kuhlemann, Die Eidesfrage, S. 3—9; Strathmann, Ist der gesetzliche Eid noch haltbar?, S. 56 ff.

4) Hegler, Die Eidesreform, S. 13, 14.

5) Koffka, Zum Eidesproblem, Z.St.W. Bd. 51, S. 822; Verhandlungen des 8., 9., 22. und insbesondere des 36. Deutschen Juristentages.

6) Hegler, Die Eidesreform, Bemerkung Nr. 135.

7) Koffka, Zum Eidesproblem, Z.St.W. Bd. 51, S. 827.

Es sind vier Gesichtspunkte herauszuheben, die dafür wesentlich sind, ob die Eidespflicht im Dienst der Rechtspflege beizubehalten ist:

1. Ist die Eidespflicht ein wirksames Mittel, den Zeugen bzw. Sachverständigen zur Wahrhaftigkeit und gewissenhaften Prüfung zu veranlassen?
2. Wenn ja, — sind die gegen die Eidespflicht angeführten Gründe und Interessen zu berücksichtigen?
3. Gibt es ein ebenso wirksames oder besseres Mittel, das an die Stelle der Eidespflicht treten könnte?
4. Sprechen rechtspolitische Gründe gegen die Eidespflicht, insbesondere in Anbetracht der hiermit in Zusammenhang stehenden Anzahl der Eidesdelikte?

Zu 1) Die erste Frage ist zu bejahen. Es sind vor allem religiöse Momente und ethische Rücksichten, dann auch Empfindungen für das Mystische, das Walten von geheimen Kräften, das Metaphysische, das Irrationale oder durch Geschichte und Tradition Geschaffene und Geheiligte, die bei dem Eid eine Rolle spielen[8]). Dies gilt auch für den nicht ausdrücklich religiös formulierten Eid[9]). Die verschiedenen Motivationselemente gehen weit über die bloße Furcht vor einer staatlichen Strafe bei Wahrheitsverletzung hinaus[10]). Die sittliche Bedeutung der Eidesform ist auch größer als die einer anderen Wahrheitsversicherung. Dürholz[11]), — um nur eine der vielen Ansichten anzuführen, — teilt die Personen nach dem Eindruck, den der Eid auf sie hinterläßt, in drei Klassen ein. Die erste Gruppe umfasse solche, die aus religiösen oder moralischen Motiven auch ohne Eid die Wahrheit sagen würden. Auf diese habe der Eid also keine Einwirkung. Zur zweiten Gruppe sollen die Irreligiösen und ethisch Minderwertigen gehören, die unbekümmert um den Schwur die Unwahrheit sprechen. Diese seien nur durch bürgerliche Strafen zu schrecken. Es blieben nur die wenigen übrig, die zwar ohne Bedenken lügen, auch die Gefahr einer weltlichen Strafe auf sich nehmen würden, sich aber doch davor scheuen, eine Lüge zu beschwören. Diese Klassifizierung ist nicht in allen Teilen zutreffend. Es sind nicht nur w e n i g e, die es im allgemeinen mit der Wahrheit nicht genau nehmen, sich

8) Hegler, Die Eidesreform, S. 23.

9) Das Wahlrecht ist nach geltendem Recht nicht aufgehoben, nur soll der Eid in religiöser Form die Regel sein, und es erfolgt daher keine besondere Belehrung; vgl. Schreiben des Reichsjustizministers an die Reichsstatthalter vom 15. 1. 1934, Deutsche Justiz 1934, S. 77.

10) Hegler, a. a. O., S. 23.

11) Dürholz, Die Eidesfrage de le ferenda, S. 53.

unter dem Einfluß des Eides jedoch zu besonderer Wahrhaftigkeit bringen lassen, weil sie sich vor der mit einem Meineid verbundenen Gewissensbelastung scheuen. Gerade bei diesen ist der Grund für die Wirkung des Eides nicht immer in der Furcht vor Strafe zu suchen, sondern in der im Volksempfinden wurzelnden Natur des Eides[12]). In diesem Zusammenhang darf auch nicht vergessen werden, daß es häufig Situationen gibt, in denen der Schwörende genau weiß, daß man ihm eine Unwahrheit nicht nachweisen kann. Damit fiele auch die Furcht vor staatlicher Strafe fort.

Zu 2) . Die Angriffe, die sich gegen die Eidespflicht auch bei Anerkennung ihrer Tauglichkeit richten, werden aus religiösen[13]) und allgemein weltanschaulichen Motiven geführt[14]).

Den rein religiösen, auf die Bibel sich stützenden Erwägungen ist entgegenzuhalten, daß die Auslegung der in diesem Zusammenhang angeführten Bibelworte[15]) zum mindesten sehr zweifelhaft ist[16]). Es bestehen verschiedene Ansichten darüber, ob hier nur das Verbot des unnützen und leichtfertigen Schwörens oder des promissorischen Eides ausgesprochen werden soll. Dies sind nur einige der zahlreichen Deutungsversuche[17]). Nach Matth. XXVI, 63 ff., Galat. I, 20, Römer I, 9, Philip. I, 8, haben Christus und Paulus sich der eidlichen Bekräftigung bedient[18]), sie danach also gebilligt. Auch ist die Stelle Hebräer VI, 16 anzuführen, wo vom Eid als einem offenbar unbedenklichen Mittel zur Beendigung von Streitigkeiten die Rede ist[19]).

Besonderen religiösen Bedenken ist man in der Weise entgegengekommen, daß Angehörigen gewisser Religionsgemeinschaften der

12) Denkschrift des preußischen Justizministers. Nationalsozialistisches Strafrecht, S. 39.

13) Kade, Der Eid und das Recht auf Wahrheit, S. 17; Kulemann, Die Eidesfrage, S. 48.

14) Stoß, Meineid, in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil. Bd. III, S. 387. ff. Kant; Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre, S. 179 ff; Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, S. 151 ff; Kant, Die Religion in den Grenzen der bloßen Vernunft, 2. Auflage, S. 240; Fichte, Grundlagen des Naturrechts, Teil II, S. 138 ff.

15) z. B. aus der Bergpredigt, Matth. V, 33 ff., speziell 34: „Ich aber sage Euch, daß Ihr überhaupt nicht schwören sollt", vgl. Übersetzung und Auslegung dieser Stelle in Hand.-Komm. zum Neuen Testament von Holtzmann, S. 212.

16) vgl. Strathmann, Ist der gesetzliche Eid noch haltbar?, S. 93 ff.

17) Hegler, Die Eidesreform, S. 27.

18) Strathmann, a. a. O. S. 99 ff. — Hier wird zugegeben, daß zum mindesten „eidesähnliche Besteuerungen" vorliegen.

19) Hegler, Die Eidesreform, S. 27.

Gebrauch ihrer Beteuerungsformel an Stelle des Eides gestattet ist (§§ 65 StPO und 484 ZPO).

Die allgemein weltanschaulich gegen den Eid gerichteten Widerstände sind unbeachtlich. Wenn man zu der Überzeugung kommt, daß die Eidespflicht ein besonders qualifiziertes Wahrheitserforschungsmittel ist, das der Staat sich im Dienste der Volksgemeinschaft für die Rechtspflege nutzbar macht, müssen alle anderen in irgend einer Form begründeten Gesichtspunkte demgegenüber zurücktreten[20]). Alles, was von Staats wegen geschieht, hat den Lebensinteressen der Gemeinschaft zu dienen; der Staat kann aber auch weitgehend den Einzelnen in Anspruch nehmen, wenn dies der Volksgemeinschaft nützlich sein kann. Das hohe Ziel, das der Staat mit Auferlegung der Eidespflicht verfolgt, steht jedenfalls der Auffassung entgegen, daß die Religion zu „profanen Zwecken mißbraucht werde"[21]) oder daß man sie „zum Büttel der Justiz"[22]) mache. Man darf auch eine Eidesleistung in einem einzelnen Fall, in dem die Feierlichkeit der Bekräftigung in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der Sache steht, nicht als Maßstab für den allgemeinen Wert der Eidespflicht in der Rechtspflege nehmen. Wenn grundsätzlich anzuerkennen ist, daß ein Schwur eher eine wahrheitsgemäße Aussage herbeiführt als eine einfache Beteuerung[23]), so hat der Staat die Berechtigung, von den seiner Gerichtsbarkeit Unterworfenen m e h r als eine einfache Wahrheitsversicherung zu verlangen.

Zu 3). Der Eid wäre dann entbehrlich, wenn man ein ebenso taugliches oder besseres Mittel an seine Stelle setzen könnte. Es werden Meinungen vertreten, der Eid sei nur noch eine feierliche Wahrheitsversicherung[24]), und durch die häufige Anwendung und schematisch-würdelose Abnahme habe er seine Bedeutung verloren.

---

20) vgl. Ebert, Gefahr für die Rechtspflege, ein Beitrag zur Frage der Bestrafung der uneidlichen falschen Aussage. Deutsches Strafrecht, 1936, S. 125 ff.

21) Strathmann, Ist der gesetzliche Eid noch haltbar?, S. 103 ff.

22) Schiffer, Die Deutsche Justiz, S. 209.

23) vgl. Denkschrift des preuß. Justizministers, Nat.Soz. Strafrecht, 1933, S. 39: „Wichtigstes oft einzig entscheidendes Mittel zur Feststellung des wirklichen unverfälschten Sachverhalts ist der Eid. Dessen Unverletzlichkeit und Heiligkeit wurzelt tief im deutschen Rechtsempfinden. Deshalb sind alle Versuche der Verwässerung der Rechtseinrichtung des Eides und einer zu weit gehenden Einschränkung seiner prozessualen Anwendung, wie es die Reformbestrebungen liberalistischen Gepräges anregen, abzulehnen! Schiffer, Die Deutsche Justiz, mit der Begründung, die seelische Einstellung breiter Schichten sei für gänzliche Abschaffung des Eides noch nicht reif. — S. 209.

24) Kade, Der Eid und das Recht auf Wahrheit, S. 12.

Auch sei die Furcht vor der einstigen „himmlischen Strafe" bei den meisten Menschen geringer als die vor der irdischen[25]). Derartige Ansichten sind z. T. schon durch die vorgehenden Ausführungen widerlegt. Insbesondere kann ein Hinweis auf die schematisch-würdelose Abnahme, also einen Mißbrauch und eine falsche Handhabung der Vereidigung in der Praxis nicht als Argument gegen den Wert des Eides an sich benutzt werden. Solche Ausführungen sprechen gerade für die Wirksamkeit des Eides bei richtiger Anwendung. Selbst wenn der Eid bei einer Reihe von Personen vielleicht nur noch als einfache Wahrheitsversicherung empfunden wird, so wirkt er wegen seiner besonderen Natur auf eine große Anzahl von Personen stärker als jede andere Versicherung. Wie das Verhältnis dieser Gruppen zueinander ist, hängt jeweils von den im Laufe der Jahre wechselnden mehr oder weniger starken geistigen und religiösen Strömungen ab.

Für die Entbehrlichkeit des Eides spricht auch nicht die Ansicht[26]), der Richter müsse lernen, die Aussage ohne eidliche Bekräftigung richtig zu werten. Durch die eidliche Bekräftigung erhalte er in keiner Weise eine Garantie für die sogenannte objektive Richtigkeit, weil es eine rein objektive Richtigkeit einer Stellungnahme, die von der Position des Aussagenden absehe, nicht geben könne[27]). Es ist zwar richtig, daß ein Zeuge auch bei sorgfältigster und gewissenhaftester Prüfung die objektive Wahrheit nicht mit absoluter Zuverlässigkeit wiedergeben kann. Auch der Eid kann eine derartige Wirkung auf den Zeugen nicht ausüben, weil eine Darstellung der rein objektiven Wahrheit nicht gewährleistet ist. Der Eid soll aber dazu dienen, dem Idealzustand, nämlich der Aufklärung des objektiv richtigen Sachverhalts, möglichst nahe zu kommen. Es wäre eine Verkennung der praktisch möglichen Wirkungen des Eides, wenn ein Richter in jeder eidlichen Bekräftigung eine Garantie für die Wahrheit der Aussage erblicken wollte. Der Gesetzgeber hat die Vorschriften über die Vereidigung auch nicht zu dem Zweck geschaffen, um dem Richter die Beweiswürdigung zu ersparen. Wenn Schiffer[28]) mit Nachdruck darauf hinweist, der Eid übe auf den Richter eine abstumpfende Wirkung aus und er würde als bequemes Mittel betrachtet, um der Beweiswürdigung zu entgehen und die Aussagen nicht qualitativ sondern quantitativ zu werten[29]), so sind das bedauerliche Feststellungen, die vielleicht in manchen Fällen der Praxis entsprechen mögen, aber nicht für die

25) Hartlieb, Der Eid und der moderne Staat, S. 301 ff; — ähnlich Mönkemöller, Psychologie und Psychopathologie. S. 164

26) Eliasberg, Rechtspflege und Psychologie, S. 122.

27) Eliasberg, Rechtspflege und Psychologie, S. 122.

28) Schiffer, Die Deutsche Justiz, S. 212.

29) Schiffer, D.J.Z. 1929, S. 611; Die Deutsche Justiz, S. 212.

Bewertung der vorschriftsmäßigen Eidesabnahme und Beweiswürdigung in Betracht kommen können. Es erhebt sich auch die Frage, wie eine andere Bekräftigung auf die von Schiffer als Beispiel genannten Richter wirken würde, wenn sie schon den Eid als abstumpfend empfinden.

Zu 4). Aus rechtspolitischen Gründen ist die Beseitigung der Eidespflicht befürwortet worden, weil nur durch Abschaffung des Eides die „Meineidseuche" zu beseitigen sei[30]). Es ist zutreffend, daß mit Abschaffung des Eides auch die Gelegenheit für Eidesdelikte beseitigt würde. Vom rechtspolitischen Standpunkt aus wäre damit jedoch nichts erreicht, da die Strafandrohungen für Eidesdelikte nicht aus religiösen Gesichtspunkten geschaffen worden sind, sondern sich gegen die Verletzung der Wahrheitspflicht im Rechtsleben richten. An die Stelle der Meineidsseuche würde mit Abschaffung der Eidespflicht eine Lügenseuche treten. Mit der Beseitigung des Eides würde die Seuche nur einen anderen Namen bekommen[31]).

b) Die Beschränkung der Eidesleistungen.

In einem Punkte war man sich bei den zahlreichen Reformbestrebungen jedoch einig. Es war erkannt worden, daß von dem Eide zuviel Gebrauch gemacht wurde und daß hierdurch der Eid als wirksames Mittel zur Wahrheitserforschung an Bedeutung verlor[32]). Es gibt Fälle, in denen man im Prozeß auch ohne Eid auskommt, in denen auch ohne Eid die Wahrheit gesagt wird. Es gibt geringfügige Sachen, in denen die eidliche Bekräftigung aus diesem Grunde unnötig erscheint. Auf der anderen Seite versagt der Eid auch vielfach trotz der ihm innewohnenden Kraft und trotz der für Eidesverletzungen angedrohten Strafen. Das kann darauf zurückzuführen sein, daß die aussagende Person geistig nicht fähig ist, einen Sachverhalt richtig zu erfassen oder ihn der Wahrheit gemäß wiederzugeben. Es kann auch die verstandesmäßige Reife für die Bedeutung des Eides fehlen. Andererseits können besondere Mo-

30) vgl. Hegler, Die Eidesreform, S. 28.

31) Rühl, Rechtspolitische und rechtsvergleichende Beiträge zum zivilprozessualen Beweisrecht, S. 10, 11; Hegler, Die Eidesreform, S. 28.

32) Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentages, Bd. I, Gutachten von Sperl, S. 239 ff.; Gutachten von Püschel, S. 734 ff.; Bd. II, Stenogrammbericht S. 639 ff., S. 644 ff; Mönkemöller Psychologie und Psychopathologie, S. 164; Schiffer, Die Deutsche Justiz, S. 209; Hegler, Die Eidesreform, S. 10; — Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1929, § 176, Begr., zit. in Verh. zum 36. J.T., Bd. II, S. 642; Graf zu Dohna, Das Strafprozeßrecht, S. 108.

tive und eigene Interessen des Aussagenden stärker sein als die Achtung vor dem Eid und die Furcht vor Strafe. Derartige Umstände waren schon vor den Prozeßnovellen von 1933 in beiden Prozeßordnungen berücksichtigt. Bei Personen unter 16 Jahren war von einer Vereidigung abzusehen, weil hier allgemein ein Fehlen des notwendigen Verantwortungsgefühls vermutet wurde. Auch war beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen[33]) eine Vereidigung unzulässig, und eine Eidespflicht damit nicht gegeben.

In weiteren Fällen wurde im Gesetz darauf Rücksicht genommen, daß der Aussagende mit eigenen oder auf einem Verwandtschaftsverhältnis beruhenden Interessen in Konflikte kommen konnte. Hier wurde ihm außer dem Zeugnis- ein Eidesverweigerungsrecht zugebilligt.

Der Gesetzgeber war bei den Vorschriften über ein Verbot der Vereidigung und ein Eidesverweigerungsrecht nicht von einem einheitlichen psychologischen[34]) Standpunkt ausgegangen, sondern er hatte eine Reihe von praktisch bedeutsamen Momenten nebeneinander gestellt. Er hatte hier eine von vornherein bestehende Vermutung berücksichtigt, daß in den genannten Fällen der Wahrheitspflicht entgegenstehende Motive stärker sein würden[35]). Der rechtspolitische Zweck, durch diese Vorschriften allein die eidliche Bekräftigung unwahrer Aussagen weitgehend zu verhindern, wurde nicht erreicht. Das zeigte die Statistik über die jährlich wachsenden Zahlen der Eidesdelikte, insbesondere nach dem Weltkrieg. Diese betrugen in den Jahren:

1920:	453	Verurteilungen
1921:	868	„
1922:	1203	„
1923:	1251	„
1924:	1784	„
1925:	2235	„
1926:	2400	„
1927:	2630	„
1928:	2351	„
1929:	2202	„
1930:	2048	„
1931:	2149	„
1932:	2510	„
1933:	2792	„ [36])

33) Mangelnde Verstandesreife, Verstandesschwäche, fehlende Vorstellung für die Bedeutung des Eides, Unfähigkeit nach den Bestimmungen der Strafgesetze, Verdacht wegen Beteiligung usw.

34) Eliasberg, Rechtspflege und Psychologie, S. 120.

35) Eliasberg, Rechtspflege und Psychologie, S. 120 ff.

36) Die Entwicklung der Kriminalität im In- und Ausland nach

Die durch ein Verletzen der Eidespflicht im materiellen Sinne[37]) hervorgerufenen Folgen bilden in doppelter Hinsicht eine Gefahr für die Rechtspflege. Im einzelnen Fall kann der Richter, durch die eidliche Bekräftigung irregeleitet, den unwahren Aussagen Glauben schenken und auf Grund eines daraus gefolgerten falschen Sachverhalts eine ungerechte Entscheidung fällen. Je größer die Anzahl solcher Fälle in der Praxis ist, umso mehr nimmt das Vertrauen auf die Rechtssicherheit und die staatlichen Einrichtungen im Volke ab.

Die weiteren Folgen einer Verletzung der Eidespflicht (§§ 153 ff StGB) führen auf anderem Wege zu dem gleichen Ergebnis. Die selten beachtete und grundsätzlich kaum behandelte Folge eines Verbrechens für die Umwelt besteht in der Ansteckungsgefahr, der Grassierungstendenz[38]). Sie wird hervorgerufen, wenn ein Delikt durch seine typische Natur oder seine konkrete Ausgestaltung anderen Personen als Vorbild dient und sie dazu verführt, ein ähnliches Delikt zu begehen. Delikte, die eine besondere Grassierungsgefahr besitzen, sind vor allem solche, „deren moralische Verwerflichkeit in einer alltäglichen Untugend (Lüge, Hintergehung) besteht"[39]), die leicht zu begehen, schwer nachweisbar und aus irgend einem Grunde für den Täter stark verführerisch sind. Sauer bezeichnet die Grassierungstendenz als Korrelat zum Rückfall[40]), indem hier ein Delikt von mehreren Personen mehrmals begangen werde. Von den obenangeführten Voraussetzungen ist die „alltägliche Untugend", wissentlich oder leichtfertig die Unwahrheit zu sagen, für die Eidesdelikte besonders in Betracht zu ziehen; denn Verletzung der Eidespflicht (im materiellen Sinne) ist ja nichts anderes als eine qualifizierte Verletzung der Wahrheitspflicht. Die Eidesdelikte sind häufig schwer nachzuweisen. Da aber noch außerdem vielfach besondere Interessen, z. B. Furcht vor Strafe, Rücksicht auf Verwandtschaft, Freundschaft, Feindschaft, soziale Abhängigkeit, den Aussagenden von der Wahrheit zurückhalten können, fordert die Gefahr der Grassierung gerade bei den Eidesdelikten zu umsichtigster Behandlung heraus. Dies kann durch Vorbeugung und Sicherung geschehen[41]).

Vorbeugende und sichernde Maßregeln können auf strafrechtlichem Gebiet, — etwa durch strafverschärfende Bestimmungen für Eidesdelikte — getroffen werden. Sie werden jedoch vor allem bei

---

dem Kriege, bearbeitet im Statistischen Reichsamt, Vorabdruck aus Band 478 der Statistik des Deutschen Reiches, S. 7.

37) Siehe oben S. 2.

38) Sauer, Kriminalsoziologie, Bd. I, S. 98.

39) Sauer, Kriminalsoziologie, Bd. I, S. 99.

40) Sauer, Kriminalsoziologie, Bd. I, S. 98.

41) Sauer, Kriminalsoziologie, Bd. I, S. 99.

der prozessualen Ausgestaltung des Eidesrecht und seiner Handhabung in der Praxis zu beachten sein. Geleitet von dem Gedanken, die Meineidseuche zu bekämpfen, erstrebte man allgemein zunächst eine Abänderung der Vorschriften über die Bestrafung der Eidesdelikte und erst in zweiter Linie eine Reform der in den Prozeßgesetzen enthaltenen Bestimmungen über das Eidesrecht[42]). Die Bedeutsamkeit der prozessualen Vorschriften wurde schon in den Verhandlungen des Strafrechtsausschusses von 1929[43]) klar erkannt, insbesondere aber hat Hegler[44]) nachdrücklich darauf hingewiesen[45]).

Der Gesetzgeber hat unter anderem sorgfältig abzuwägen, wie die Grenzen der allgemeinen prozessualen Eidespflicht zu ziehen sind. Denn wo der Eid voraussichtlich keine Wirkung ausübt, könnte es nicht nur zwecklos sondern in Anbetracht der genannten Gesichtspunkte gefährlich sein, die eidliche Bekräftigung zwangsweise herbeizuführen.

So wurde in einem Gutachten für den 36. deutschen Juristentag von Sperl[46]) der Vorschlag gemacht, die Eidespflicht abzuschaffen. Der Eideszwang[47]) sehe wie eine praesumtio mali viri aus, als ob der Gesetzgeber es für die Regel und den menschlichen Durchschnitt ansehe, daß der Zeuge den Richter trotz Ermahnung zur Wahrheit anlüge. Ein auf Zwang hin geleisteter Eid gebe eher Anlaß zu Mißtrauen als ein freiwillig geleisteter. Der Eid könne allerdings Beweggrund zur Wahrheit sein, und die Beseitigung des Eideszwanges bedeute nicht Abschaffung des Zeugeneides. Wenn der Eid jedoch freiwillig geleistet werde, biete er Gewähr für Aufrichtigkeit, Wahrheit und Überlegung[48]). Sperl wollte damit ein

---

42) Rühl, Rechtspolitische und rechtsvergleichende Beiträge zum zivilprozessualen Beweisrecht, S. 3.

43) Rühl, a. a. O. S. 12 ff.; Löwenthal, Eid und Meineid im Strafrechtsausschuß, 1929, Die Justiz, S. 277.

44) Hegler, Die Eidesreform, S. 35; von Hentig, Justiz, Bd. III, 1929, S. 160, 164; Sling, Falscheid, Justiz, Bd. III, S. 170; Mannheim, J.W. 1929, S. 2675.

45) Koffka, Zum Eideśproblem, Z.St.W., Bd. 51, S. 827; vgl. auch Metzger, in Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil, 1. Auflage, S. 180.

46) Sperl, Verhandlungen des 36. D.J.T., 1930. Gutachten Bd. I, über die Frage: Empfehlen sich Maßregeln zur Verminderung der Eidesleistungen im Zivilprozeß und Strafverfahren? Ist insbesondere im Zivilprozeß die Zulässigkeit des Zeugenbeweises einzuschränken?, S. 245, 246, 247.

47) Sperl gebraucht die Definition Eideszwang hier im Sinne von Eidespflicht (Eidesleistungspflicht).

48) Sperl, Gutachten, Bd. I, S. 247.

grundsätzliches Eidesverweigerungsrecht für Zeugen befürworten. Gegen diesen Standpunkt hat Koffka[49]) eingewandt, daß Sperl den Eid überhaupt nicht zulassen dürfe, wenn er den Zwang zum Eide als einen Eingriff in die Freiheit des persönlichen Empfindens und Denkens und als ethisch verwerflich bezeichne. Dieser Einwand ist nicht ganz überzeugend; denn man kann sehr wohl den Standpunkt vertreten, die Eidespflicht für jeden, ohne Rücksicht auf die religiöse und weltanschauliche Einstellung des Zeugnispflichtigen, sei abzulehnen, der freiwillig geleistete Eid jedoch als Bekräftigung von prozessualen Aussagen zuzulassen. Mit Recht weist aber Koffka[50]) dann, — wenn auch ohne weitere Begründung — darauf hin, man könne die Eidesabnahme nicht vom freien Willen des Zeugen abhängig machen, wenn man sie trotz entgegenstehender Bedenken für die Rechtspflege für unentbehrlich halte. Darüber hinaus ist der Auffassung von Sperl noch im einzelnen entgegenzuhalten, daß er selbst den Standpunkt vertritt, nach einer weit verbreiteten Volksmeinung müsse nur unter Eid die Wahrheit ausgesagt werden[51]). Wie sollten derartige Zeugen, — für den Fall, daß sie von dem Eidesverweigerungsrecht Gebrauch machen, — von denen unterschieden werden, die zwar die Wahrheit sagen, aber aus weltanschaulichen Gründen das Eidesverweigerungsrecht geltend machen. Die Beweiswürdigung einer Eidesverweigerung würde sich in der Praxis viel schwieriger gestalten, wenn jedem Zeugen ein Eidesverweigerungsrecht gegeben würde, als bei einem nur für bestimmte Ausnahmefälle zugebilligten Verweigerungsrecht. Auch ist der Meinung von Sperl nicht zuzustimmen, so weit er dem freiwillig geleisteten Eid eine Garantie für Aufrichtigkeit, Wahrheit und Überlegung zuschreibt; denn skrupellose Zeugen, die an einer falschen Aussage großes Interesse haben, werden sich auch freiwillig zum Eide erbieten, bezw. von dem Eidesverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen, um ihren unwahren Bekundungen den Anschein der Glaubwürdigkeit zu geben.

Die weiteren Ausführungen von Sperl[52]), der Richter solle von Amts wegen das Recht zur Beeidigung[53]) haben, sind im übrigen mit dem von ihm vorgeschlagenen Eidesverweigerungsrecht nicht im Einklang zu bringen. Es ist richtig, daß es dem Gesetzgeber nicht möglich ist, das „Zwischenfeld" zwischen der überflüssigen und der wirkungslosen Vereidigung „abzustecken"[54]), sondern daß

49) Koffka, Zum Eidesproblem, Z.St.W., Bd. 51 S. 830.

50) Koffka, Zum Eidesproblem, Z.St.W. Bd. 51, S. 830.

51) Sperl, Gutachten, S. 246.

52) Sperl, Gutachten zum 36. Deutschen Juristentag, S. 254.

53) Das Beeidigungsrecht sollte an die Stelle der zur Zeit des Gutachtens grundsätzlich vorgeschriebenen Eidespflicht treten.

54) Sperl, Gutachten, S. 253.

der Richter allgemeine Betrachtungen auf den einzelnen Fall abstellen muß. Aus dieser Erkenntnis heraus ist durch die Novellen von 1933 in der Strafprozeßordnung unter gewissen Voraussetzungen und in der Zivilprozeßordnung allgemein die Vereidigung dem richterlichen Ermessen anheimgestellt worden. Insoweit ist die vor 1933 bestehende Vereidigungspflicht durch ein Vereidigungsrecht ersetzt worden. Ein Vereidigungsrecht, wie es auch Sperl empfiehlt, setzt aber eine allgemeine Eidespflicht des Zeugen voraus, denn Vereidigungsrecht und Eidespflicht bedingen sich gegenseitig[55]). Durch ein jedem Zeugen zustehendes Eidesverweigerungsrecht würde die allgemeine Eidespflicht und entsprechend auch ein Vereidigungsrecht des Richters ausgeschlossen.

Die Gewährung eines allgemeinen Eidesverweigerungsrechts ist nicht erfolgt. Aus der vorgehenden Kritik an dem dahingehenden Vorschlag von Sperl ergibt sich, daß der Gesetzgeber mit Recht verzichtet hat, eine Verminderung der Eidesleistungen und eine hierdurch bedingte Abnahme der Eidesdelikte durch Abschaffung der allgemeinen Eidespflicht zu erreichen.

Eine andere Frage ist, ob eine Veränderung der Grenzen der allgemeinen Eidespflicht durch eine Erweiterung der Voschriften über ein Eidesverweigerungsrecht zweckmäßig gewesen wäre. Dahingehende Vorschläge finden sich in den Bestimmungen des amtlichen Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch von 1929 (E.Einf.G.)[56]). Durch die Generalbestimmung des Art. 63 E.Einf.G. sollte die von diesem Entwurf beabsichtigte Einschränkung der Eidesleistungen auch in der Zivilprozeßordnung, die durch Einzeländerungen des Entwurfs nicht erfaßt wurde, verwirklicht werden. Auf dem Wege über Art. 63 E.Einf.G. hätte die durch Art. 67 und Art. 76 E.Einf.G. bestimmte Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts[57]) sich in der Zivilprozeßordnung ohne spezielle Abänderungen jedenfalls auch zu einer Erweiterung des Eidesverweigerungsrechts ausgewirkt, da — wie oben[58]) — ausgeführt, die Voraussetzungen für ein Zeugnisverweigerungsrecht gleichzeitig ein Eidesverweigerungsrecht geben. Die vorgeschlagene Ausdehnung eines Zeugnisverweigerungsrechts[59]) bezw. Eidesverweigerungsrechts ist mit Recht unterblieben, denn man würde „ins Uferlose geraten"[60]), wenn man allgemein Ge-

55) vgl. oben S. 17.

56) vl. Hegler, Die Eidesreform, S. 15.

57) Hegler, Die Eidesreform, Bem. 37.

58) s. oben S. 20.

59) Schiffer, Die Deutsche Justiz, S. 226 ff. mit unbestimmter Stellungnahme —; Rosenberg, Die Justiz, I. S. 585; Glaser, Gerichtssaal, Bd. 33, S. 55.

60) Wach, Ger.S., Bd. 66, S. 9.

sichtspunkte wie Freundschaft, Dankbarkeit, Liebe usw. als Grund zu einem Verweigerungsrecht anerkennen wollte[61]).

Die Novellen von 1933 haben keine Einschränkung der Eidespflicht für die Straf- und Zivilprozeßordnung gebracht. Die Ausschaltung von wirkungslosen und überflüssigen Beeidigungen soll durch Einschränkung[62]) bezw. Aufhebung[63]) der Vereidigungspflicht bewirkt werden. Der leitende Gedanke war, daß ein Übermaß von Eiden nicht der Wahrheitserforschung dient, sondern sie schädigt[64]). Erst durch die Einführung des assertorischen Zeugeneides auch für das Strafverfahren ist es dem Richter möglich, voll zu übersehen, ob Gründe vorliegen, die eine Vereidigung unzulässig erscheinen lassen oder die den Zeugen zur Eidesverweigerung berechtigen[65]). Vor allem aber kann er in den Fällen, in denen die Vereidigung seinem Ermessen anheimgestellt ist, über die Vereidigung unter Berücksichtigung des Inhalts der Aussage und der Persönlichkeit des Zeugen entscheiden[66]). Das Bewußtsein der allgemeinen Eidespflicht soll jedoch auf den Zeugen einwirken und einen psychologischen Druck auf ihn ausüben, auch wenn der Richter nach seinem Ermessen von der Erfüllung der Eidespflicht nach erfolgter Aussage absieht. Der Zeuge soll immer mit der Vereidigung rechnen. Damit ihm seine Eidespflicht während der ganzen Vernehmung klar zum Bewußtsein komme, sind in beiden Prozeßordnungen Bestimmungen getroffen, daß der Zeuge vor der Vernehmung zur Wahrheit ermahnt und über seine Eidespflicht belehrt werden soll (§ 57 StPO § 395 ZPO).

c) Die Auswirkungen der Prozeßnovellen von 1933.

Die Neufassung der Vorschriften über den Zeugeneid in beiden Verfahrensarten hat dazu geführt, daß in der Praxis eine viel stärkere Einschränkung der Vereidigungen erfolgt ist, als vom Gesetzgeber beabsichtigt war. Aus den Novellen ergibt sich auch für das Strafverfahren die Möglichkeit, eine große Anzahl von Zeugen unbeeidigt zu lassen. In Verkennung der Tatsache, daß nur eine Einschränkung der Eidesleistungen bezweckt war, hat sich weitgehend eine Gepflogenheit herausgebildet, nur ausnahmsweise

61) Wach, Ger.S., Bd. 66, S. 9.

62) In der Strafprozeßordnung, §§ 61, 62, n. F.

63) In der Zivilprozeßordnung, § 391 n.F.

64) Amtliche Begründung zum Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren, Reichsanzeiger vom 17. 11. 1933, Nr. 277, S. 1.

65) vgl. Loewe, Komm. zur StPO, 19. Aufl. S. 1477 und dort zitierte Begr. z. Entw. EG. StGB. Art. 70, Ziff. 30, § 59 und Begründung dazu, S. 55.

66) vgl. Loewe, Komm. zur StPO, 19. Aufl. S. 1477.

zu vereidigen[67]). Diese Erscheinung hat ihre Ursache in dem gerade von der praktischen Rechtspflege empfundenen Wunsch, den Eid möglichst wenig abzunutzen[68]).

So hat die an manchen Orten geübte Praxis nicht zu einer „Einschränkung" sondern zur „Beseitigung" der Vereidigung geführt[69]). Peters berichtet, daß an den Kölner Gerichten 90—95% der Zeugen im Strafverfahren unbeeidigt bleiben und an anderen Orten ähnlich verfahren werde[70]).

Selbst wenn man berücksichtigt, daß der Durchschnitt der Vereidigungen allgemein etwas höher anzusetzen ist als 5—10%, ist aus diesen Zahlen ersichtlich, wie häufig von einer Vereidigung Abstand genommen wird. Obwohl der Praxis wiederholt nahegelegt worden ist, den Grundsatz der Beeidigung nicht aus dem Auge zu verlieren[71]), bleibt immer noch eine Großzahl der Zeugenaussagen unbeeidigt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind die Voraussetzungen hierfür besonders durch die Bestimmungen des § 61 Ziff. 5 und 6 StPO (n. F.) leicht gegeben. Wenn aber schon im Strafverfahren, in dem der Grundsatz der Vereidigungspflicht ausdrücklich beibehalten wurde[72]), in so großem Umfange von der Vereidigung abgesehen wird, können entsprechende Schlußfolgerungen für den Zivilprozeß, in dem generell keine Vereidigungspflicht besteht, gezogen werden.

Die Erscheinung, daß von der allgemeinen Eidespflicht in concreto so wenig Gebrauch gemacht wird, hat zu einer starken Vermehrung der uneidlichen falschen Aussagen geführt. Das war für die Fälle zu erwarten, in denen früher trotz Unglaubwürdigkeit des Zeugen eine Vereidigung erfolgen mußte, in denen jedoch heute von einer Vereidigung abgesehen werden kann. Obwohl kein statistisches Material für die Anzahl der uneidlichen falschen Aussagen vorliegt, muß aus den übereinstimmenden Berichten aus der

---

67) Koebel, Die falsche Aussage im Strafverfahren, Deutsches Strafrecht 1936, S. 256 ff; Ebert, Gefahr für die Rechtspflege, Ein Beitrag zur Frage der Bestrafung der uneidlichen falschen Aussage, Deutsches Strafrecht, S. 125 ff.

68) Ebert, Deutsches Strafrecht, 1936, S. 127.

69) Peters, Die falsche Aussage und ihre Bekämpfung, Deutsches Strafrecht, 1935 S. 145.

70) Peters, Deutsches Strafrecht, 1935, S. 145, 146.

71) Ebert, Deutsches Strafrecht, 1936, S. 127; insbesondere: A.V. des R.J.M. vom 29. 6. 1936 (4103—II a 18 854): Verzicht der Staatsanwaltschaft auf die Vereidigung von Zeugen nach § 61, Nr. 6 StPO, Deutsche Justiz, 1936, S. 993.

72) Löwe, Komm. zur StPO, 19. Aufl. Anhang, § 59 und dort zitierte amtl. Begründung.

Praxis[73]) geschlossen werden, daß die uneidlichen falschen Aussagen in einem Maße zugenommen haben, das bei Erlaß der Novellen bei weitem unterschätzt worden ist.

Noch bedenklicher ist die bisher wenig beachtete Tatsache, daß andererseits die Abnahme der Eidesdelikte in keinem Verhältnis zu der Verminderung der Eidesleistungen steht. Die Zahl der wegen Verletzung der Eidespflicht[74]) rechtskräftig verurteilten Personen betrug in den Jahren:

1928:	2351	Personen
1929:	2202	„
1930:	2048	„
1931:	2149	„
1932:	2510	„
1933:	2792	„ [75])
1934:	2617	„ [76])

Die kaum merkliche Abnahme der Eidesdelikte im Jahre 1934 gegenüber dem Jahre 1933 mag noch daraus zu erklären sein, daß sich die Änderungen des Eidesrechts im Jahre 1934 in Bezug auf die laufenden Verfahren wegen Verletzung der Eidespflicht nicht auswirken konnten.

Unter Zugrundelegung der Gesamtzahlen aus den Jahren 1925 bis 1934[77]) ist ein Vierteljahrsdurchschnitt von 598 rechtskräftigen Verurteilungen zu errechnen.

Die vorläufigen Ergebnisse des Jahres 1936 betragen:

I. Vierteljahr:	490	Verurteilungen
II. Vierteljahr:	504	„
III. Vierteljahr:	438	„ [78])

---

73) Koebel, Deutsches Strafrecht, 1936, S. 256 ff.; Ebert, Deutsches Strafrecht, 1936, S. 125 ff.; Peters, Deutsches Strafrecht, 1935, S. 145 ff.; Niederreuther, Die Wahrheitspflicht der Prozeßbeteiligten, Ger.S., 1937, Heft 1/2, S. 64 ff.

74) (§§ 153—155, 156, 159, 160, 162, 163 StGB); Die nachfolgenden statistischen Ergebnisse umfassen also auch Verurteilungen wegen Meineid der Partei in sämtlichen Erscheinungsformen, wegen falscher eidesstattl. Versicherungen und wegen Verletzungen der Eidespflicht außerhalb des Straf- und Zivilprozesses.

75) Vorabdruck aus Bd. 478 d. Stat. d. D. Reiches, S. 7.

76) Auskunft des Statistischen Reichsamtes vom 27. 4. 1937.

77) Dies Zeitspanne wurde gewählt, weil sich seit 1924 eine besondere Steigerung der Verurteilungen zeigte, die zum Teil auf die Emmingersche Schwurgerichtsreform zurückgeführt wird; vgl. v. Hentig, Justiz, Bd. III, 1927, S. 157; Sling, Falscheid, Justiz, Bd. III, 1927, S. 156 ff.

78) Auskunft des Statistischen Reichsamtes vom 27. 4. 1937. Die

Die Gegenüberstellung zeigt, daß im Jahre 1936 noch fast genau so viele Verurteilungen zu verzeichnen waren wie durchschnittlich gerechnet in den Jahren 1925—1934. Gegenüber dem höchsten Jahresergebnis (1933 : 2792 Verurteilungen) beträgt die Abnahme der Verurteilungen ungefähr: 32%[79]).

Wenn man in diesem Zusammenhang berücksichtigt, wie stark der Rückgang der Eidesleistungen infolge der praktischen Durchführung der Prozeßnovellen von 1933 ist, kommt man zu dem Ergebnis, daß die Eidesdelikte zwar zahlenmäßig abgenommen haben, daß sie jedoch im Verhältnis zu der Anzahl der Eidesleistungen eine starke Steigerung erfahren haben müssen.

Die jahrzehntelang erstrebte Reform des Eidesrechts hat zu höchst unbefriedigenden Ergebnissen geführt, nämlich zu einer verhältnismäßigen Zunahme der Eidesdelikte und zu einer starken Vermehrung der uneidlichen falschen Aussagen.

d) Die Vorschläge zur Beseitigung der Mistände.

Die falschen eidlichen Aussagen können — wie schon oben dargelegt, — durch strenge strafrechtliche Ahndung bekämpft werden. Dagegen können die falschen uneidlichen Aussagen, die eine ebenso starke Gefährdung der Rechtspflege bilden, nach dem heutigen Stand des Gesetzes nicht als Verletzung der Wahrheitspflicht im Prozeß bestraft werden. Ein großer Teil von strafwürdigen Handlungen fällt in einen strafleeren Raum, denn überall, wo Zeugen bzw. Sachverständige nicht vereidigt werden, d. h., wo von ihrer Eidespflicht kein Gebrauch gemacht wird, scheiden die Eidesparagraphen aus. Es ist auch keine Bestrafungsmöglichkeit wegen Versuchs gegeben[80]).

Bei uneidlicher falscher Aussage kann zwar unter Umständen eine andere Strafbestimmung zur Anwendung kommen. In Betracht kommen hier die Vorschriften über Begünstigung[81]), falsche Anschuldigung[82]), Beleidigung[83]) (§§ 185 ff StGB) und Betrug[84]). Die

---

Ergebnisse für das Jahr 1935 und die Gesamtzahl für das Jahr 1936 sind erst im Herbst 1937 zu erwarten.

79) Den weitaus größten Teil der abgeurteilten Eidesdelikte bilden die falschen eidlichen *Zeugen*- Aussagen im Straf- und Zivilprozeß.

80) Niederreuther, Die Wahrheitspflicht der Prozeßbeteiligten, Ger. S. 1937, S. 69.

81) Niederreuther, Ger.S. 1937, S. 69; Peters, Deutsches Strafrecht, 1935, S. 150; Olshausen, Kommentar zum StGB, § 257, Bem. 12.

82) RGSt. 69, S. 173; RG in IW 1936, S. 2519; RG in HRR 1935, Nr. 763.

83) RG in Deutsche Rechtspflege, 1936, S. 308.

84) Ebert, Deutsches Strafrecht, 1936, S. 133.

Bestrafungsmöglichkeiten sind jedoch unter den oben geschilderten Umständen unzureichend, insbesondere deshalb, weil nicht die unwahre Aussage und die Verletzung der Wahrheitspflicht bestraft wird, sondern in den meisten Fällen nur die Verletzung anderer Rechtsgüter wie Freiheit, Ehre und Vermögen Dritter. Nur bei Begünstigung und falscher Anschuldigung steht die Unversehrtheit der Rechtspflege im Vordergrund, ist aber hier auf die Strafrechtspflege beschränkt[85]). Es wird immer wieder darauf hingewiesen, daß hier eine große Lücke besteht[86]). In demselben Umfange, in dem der Eid seltener werde, erfahre die Versuchung zu falschen uneidlichen Aussagen einen Auftrieb[87]).

Das Problem der uneidlichen falschen Aussage, das früher schon unter den verschiedensten Gesichtspunkten behandelt worden ist[88]), hat durch die Prozeßnovellen von 1933 und die durch sie hervorgerufene geringe Ausnutzung der allgemeinen Eidespflicht besondere Bedeutung erhalten. Die Bestrafungsmöglichkeiten für uneidliche falsche Aussagen werden nicht für ausreichend gehalten, und deshalb wird die Bestrafung der in Frage kommenden Handlungen durch Schaffung eines besonderen Straftatbestandes gefordert[89]).

Trotz dieser Vorstellungen hat die amtliche Strafrechtskommission sich weder in erster[90]) noch in zweiter[91]) Lesung zur Einführung einer allgemeinen Bestrafung der uneidlichen falschen Aussage entschlossen. Zur Begründung wurde ausgeführt, es sei schon

---

85) Niederreuther, Ger.S. 1937, S. 71.

86) Niederreuther, Ger.S. 1937, S. 71.

87) Ebert, Deutsches Strafrecht, 1936, S. 127.
St.W., Bd. 48, S. 10 ff.; Rühl, a. a. O. S. 7 ff; Kuttner, Die juristische Natur der falschen Beweisaussage. Ein Beitrag zur Geschichte und Systematik der Eidesdelikte, zugleich zur Frage einer Beschränkung der Strafbarkeit auf erhebliche falsche Aussagen, S. 61 ff.; Hegler, Die Eidesreform, S. 40, 41; Bem. 12; Dürholz, Die Eidesfrage de lege ferenda, S. 44 ff; Goltdammer, Materialien zum StGB von 1851, Bd. II, S. 184.

88) Koffka, Die Bestrafung der uneidlichen falschen Aussage, Z.St.W.

89) Ebert, Deutsches Strafrecht, 1936, S. 125 ff; Peters, Deutsches Strafrecht, 1935, S. 145 ff; Niederreuther, Ger.S. 1937, S. 64 ff; Lehmann, Die falsche Aussage vor der Kriminalpolizei und dem Richter im Vorverfahren nach geltendem Recht und de lege ferenda, S. 81, 82.

90) Metzger in Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Bes. Teil, 1. Aufl., S. 182 ff.

91) Metzger in Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Bes. Teil, 2. Aufl. S. 354 ff.

schwer, Wahrheit und Lüge unter Eid richtig zu scheiden. Die Aufgabe wachse ins Ungemessene, wenn sie auf jede beliebige Zeugen- und Sachverständigenaussage ausgedehnt werde. Eine große Vermehrung der Strafanzeigen würde die Folge einer derartigen Strafbestimmung sein. Diese scheitere daher weniger an ihrer grundsätzlichen Verwerflichkeit als an ihrer praktischen Undurchführbarkeit. Auch künftig solle der Eid die erforderliche, damit aber auch umso ernstere Grundlage einer besonderen Strafbarkeit sein. Für die uneidliche falsche Aussage seien die allgemeinen Bestimmungen über Begünstigung, Prozeßbetrug usw. anzuwenden[92]). Nur in einem Ausnahmefall ist eine Sonderbestimmung[93]) in 1. und 2. Lesung[94]) zur Bestrafung der uneidlichen falschen Aussage befürwortet worden, damit dem Eidesunfähigen kein Privileg zum Lügen erwachse[95]).

Mit Recht wendet Lobe[96]) gegenüber der Begründung der amtlichen Strafrechtskommission ein, die Schwierigkeit, Wahrheit und Lüge zu scheiden, wachse nicht dadurch, daß die Zeugenaussage unbeeidet erfolge. Auch soll man die Frage der Strafbarkeit nicht mit der Zahl der daraus erwachsenden Strafverfahren verknüpfen[97]), denn es komme nicht auf die Verminderung der Strafverfahren sondern der strafwürdigen Handlungen an[98]). Es wird auch sonst niemals auf eine Belastung der Strafverfolgungsbehörden und damit zusammenhängende Fragen Rücksicht genommen, wenn es sich um eine Gefährdung der allgemeinen Belange handelt. Man denke unter anderem an die Handhabung der Strafverfolgung wegen politischer Delikte und wegen verkehrsrechtlicher Verstöße.

Nicht überzeugend ist das von Bumke[99]) und Grebe[100]) geäußerte praktische Bedenken, daß mit Einführung einer Strafandrohung für

92) Metzger in Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Bes. Teil, 1. Aufl. S. 185.

93) „Wie ein Meineidiger wird bestraft, wer vor einer Behörde, die ihn wegen seiner Eidesunfähigkeit eidlich nicht vernehmen kann, die Unwahrheit sagt oder die Wahrheit verschweigt, obgleich er auf die Strafbarkeit dieses Verhaltens hingewiesen ist". vgl. Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Bes. Teil, 1. Aufl. S. 181.

94) Metzger in Gürtner, Bes. Teil, 1. Aufl. S. 181, 2. Aufl. S. 354 ff.

95) Metzger in Gürtner, Bes. Teil, 1. Aufl. S. 181, 182.

96) Lobe, Abhandlungen, Hoffnungen, Entwürfe, Ger.S. 1936, S. 209.

97) Ebert, Deutsches Strafrecht, 1936, S. 131.

98) Peters, Deutsches Strafrecht, 1935, S. 152 ff.

99) Bumke, Die Bestrafung der uneidlichen falschen Aussagen, Z. St.W., 1912, Bd. 33, S. 53.

100) Grebe, Die Bestrafung der uneidlichen falschen Aussagen, Z. St.W., 1913, Bd. 34, S. 57.

die uneidliche falsche Aussage dem unlauteren Denunziantentum Tür und Tor geöffnet werde, und der Einwand von Koffka[101]), die notwendige Folge sei eine Verschiebung des Prozeßschwerpunktes. Auch sind das Erwägungen, die vor der Prozeßreform von 1933 angestellt wurden, als man das damals bestehende Eidesrecht in irgendeiner grundlegenden Weise verbessern wollte.

Nachdem nun einmal diese grundlegende Änderung erfolgt ist, soll man vor allem beachten, daß jede neue Reform wiederum andere Folgen und Auswirkungen haben wird, als man bei vorherigen theoretischen Betrachtungen übersehen kann. Das haben gerade die Prozeßnovellen von 1933 zur Genüge gezeigt. Solange man mit bestehenden Gesetzesregeln zu praktisch brauchbaren Ergebnissen kommen kann, insbesondere wenn bei der praktischen Handhabung von gesetzlichen Vorschriften noch Mißstände abgeschafft werden können, soll man nicht die Beseitigung solcher Mißstände durch grundlegend neue gesetzliche Bestimmungen zu erreichen suchen[102]).

So hat die amtliche Strafrechtskommission in 2. Lesung zutreffend darauf hingewiesen, daß die Neuregelung des Eides auf prozessualem Gebiet zu einer allzuweit getriebenen Zurückdrängung der Beeidigung geführt habe[103]). Wie schon oben mehrfach hervorgehoben, sind die unliebsamen Ergebnisse der Novellen von 1933 gerade auf diese praktische Handhabung der Bestimmungen zurückzuführen.

Die Eidespflicht ist durch die Novellen beibehalten worden. Während aber vor 1933 von dem Eide zuviel Gebrauch gemacht wurde und man von einer Abnutzung des Eides sprechen konnte, kann man heute die Feststellung machen, daß in concreto die Eidespflicht, so wenig ausgenutzt wird, daß die Auffassung entsteht, sie sei abgeschafft. In den Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentages[104]) wurde treffend hervorgehoben, daß schon die schwebende Möglichkeit der Beeidigung jeden Zeugen zur sorgfältigen Prüfung zwingen und ihn zur Wahrheit mahnen müsse. Wenn aber in der Praxis im Strafverfahren wenig und im Zivilprozeß nur ausnahmsweise vereidigt wird, geht den Zeugen das Bewußtsein für die allgemeine Eidespflicht vollkommen verloren. Die Praxis der Gerichte spricht sich herum, die Zeugen rechnen trotz Belehrung vor ihrer Vernehmung nicht mit einer Vereidigung. Damit

101) Koffka. Die Bestrafung der uneidlichen falschen Zeugenaussagen. Z.St.W., Bd. 48, S. 21, 22.

102) vgl. auch Koebel, Die falsche Aussage im Strafverfahren, Deutsches Strafrecht, 1936, S. 260.

103) Metzger in Gürtner. Das kommende Deutsche Strafrecht. Bes. Teil. 2. Aufl. S. 354.

104) Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentags. Bd. II. S. 649.

ist die Eidespflicht nur noch in der Theorie vorhanden, hat aber keine praktischen Wirkungen mehr. Die Zeugen machen ihre Aussagen zunächst einmal ohne ordnungsmäßige Prüfung oder Überlegung oder sagen sogar bewußt die Unwahrheit. Darin liegt die Ursache zu den Mißständen. Wenn nicht vereidigt wird, ergeben sich die strafrechtlich meist nicht zu ahndenden uneidlichen falschen Aussagen, wenn aber die Vereidigung beschlossen wird, erfolgt in den seltensten Fällen eine Berichtigung der Aussage. Die Scheu, eine Aussage zurückzunehmen[105]), ist eine immer wieder zu beobachtende Erscheinung. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß grundsätzlich jeder seine erste Aussage aufrecht zu erhalten sucht[106]). Wenn durch die Belehrung über die Eidespflicht ein wirklich wirksamer Eindruck hervorgerufen werden soll, muß in der Praxis wenigstens soviel vereidigt werden, daß die Zeugen tatsächlich mit ihrer Vereidigung rechnen müssen.

Die geschilderten Folgen der tatsächlichen Handhabung der Vereidigung werden noch weniger befriedigend, wenn die vorgeschriebene Belehrung nicht eindringlich genug oder gar nicht erfolgt. Das ist eine leider häufig zu beobachtende Erscheinung in der Praxis, insbesondere im amtsgerichtlichen zivilprozessualen Verfahren. Unter solchen Umständen ist es kaum verwunderlich, wenn die Mehrzahl der Zeugen sich der Eidespflicht weder bewußt wird, noch sich durch sie beeinflussen läßt.

Wenn ausgeführt wird, daß es „letzten Endes bei allen Reformen der Prozeßgesetze auf den Richter ankomme"[107]); so trifft das besonders auf die Regelung des Eidesrechts zu. Gesetzliche Bestimmungen reichen zur Beseitigung der Mißstände nicht aus. Das wesentliche ist richtige und geschickte Prozeßbehandlung und Vernehmungstechnik des Richters[108]). Der Richter hat es schon in weitem Umfang in der Hand, falsche Aussagen zu verhüten[109]). Nicht zuletzt kommt es hier gerade auf die Art und Weise der Belehrung über die Eidespflicht an. Die Existenz der Strafandrohungen für Eidesdelikte kann die Begehung derselben nicht verhindern, wenn sie den Zeugen nicht eindringlich genug vor Augen geführt wird. Die nach der Vernehmung tatsächlich vorgenommene Vereidigung kann nach den obigen Ausführungen nur noch zur Unterstützung der Wahrheitserforschung dienen, weil eben etwaige falsche Aus-

105) Lehmann, Die falsche Aussage vor der Kriminalpolizei und dem Richter im Vorverfahren, Diss., S. 51, 52.

106) Laun in Verhandlungen des 6. Deutschen Juristentags, S. 104—106.

107) Püschel, Gutachten zum 36. Deutschen Juristentag, Bd. I, S. 740.

108) Püschel, Gutachten, S. 739 ff.

109) Püschel, Gutachten, S. 739 ff.

sagen nachträglich selten zurückgenommen werden. Bei richtiger Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften kann die allgemeine Eidespflicht in Verbindung mit dem Vereidigungsrecht des Richters ein wirksames Druckmittel bilden. Die Elastizität des Verfahrens, die durch die neuen Vorschriften über den Eid geschaffen wurde, ist als Verbesserung gegenüber dem Stand des Gesetzes vor 1933 anzusehen, vorausgesetzt, daß der Richter in Anwendung seines Ermessens den Willen des Gesetzgebers zugrundelegt. Mit den Novellen war eine Einschränkung der Eide, nicht aber ein der Abschaffung entsprechender Zustand beabsichtigt.

Der augenblicklichen Lage wäre wohl am besten in der Weise abzuhelfen, daß noch nachträglich allgemeine Richtlinien erlassen werden, die inhaltlich in etwa der A. V. des Reichsjustizministers[110]) an die Staatsanwaltschaft zu entsprechen hätten.

Dieser Versuch wäre jedenfalls zu machen, ehe man neue, wenn auch nur geringfügige Änderungen des § 60 Ziff. 5 und 6 StPO (n. F.)[111]) und evtl. auch des § 391 ZPO (n. F.) vornimmt.

Wenn wieder mehr vereidigt wird, kann man auch ohne Bedenken die gegebenen Strafmöglichkeiten für die uneidliche falsche Aussage unter den Gesichtspunkten der Begünstigung, falschen Anschuldigung usw. als ausreichend ansehen, und eine allgemeine Strafnorm für Verletzung der Wahrheitspflicht im Prozeß würde sich erübrigen.

Was vorstehend über den Zeugeneid gesagt ist, kann zwar grundsätzlich für die Eidespflicht der Sachverständigen entsprechend übernommen werden. Hier ist aber zu berücksichtigen, daß sich die Mißstände, die sich beim Zeugeneid, bzw. bei der uneidlichen Zeugenaussage ergeben haben, beim Sachverständigenbeweis nicht in dem Umfang entwickelt haben. Das liegt daran, daß der Sachverständige vom Richter ausgewählt wird, und daß Ablehnungsmöglichkeiten bestehen, Umstände, die weitgehend verhindern, daß es zu unrichtigen oder parteiischen Gutachten kommt. Auch kann die Folgerichtigkeit eines Sachverständigengutachtens in der Regel durch Partei und Richter überprüft werden, und ein unzutreffendes Gutachten läßt sich leicht widerlegen. Auch diese Tatsachen veranlassen einen Sachverständigen zur erhöhten Gewissenhaftigkeit.

II. Die Eidespflicht im Offenbarungseidsverfahren.

Der prozeßrechtliche Offenbarungseid (§§ 807, 883 ZPO) gehört — wie oben dargelegt wurde[112]), — begrifflich zwar mit zum

110) Deutsche Justiz, 1936, S. 993.

111) vgl. Metzger in Gürtner, Das kommende Deutsche Strafrecht, Bes. Teil, 2. Aufl., S. 354.

112) siehe oben S. 12.

zivilprozessualen Verfahren und dient zum Beweise von Parteibehauptungen. Er nimmt jedoch gegenüber den sonstigen Eidesleistungen im Prozeßverfahren eine Sonderstellung ein. Da die Eidespflicht vor allem als Mittel der Feststellung und richtigen Beurteilung eines Tatbestandes im Prozeß, d. h. in dem einem Urteil vorangehenden Verfahren, den Gegenstand der Untersuchung bildet, sollen hinsichtlich der Bedeutung der Eidespflicht im Vollstreckungsverfahren nur einige Gesichtspunkte hervorgehoben werden.

Der Offenbarungseid dient den rechtlichen Belangen des Gläubigers bei der Zwangsvollstreckung. Er ist vielfach Gegenstand der Kritik gewesen. Baumbach bezeichnet ihn als einen „sehr schwachen Gläubigerschutz" und eine „sehr reformbedürftige Einrichtung"[113]).

Der 1929 in zweiter Fassung fertig gestellte amtliche Entwurf eines Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch sah an Stelle des Offenbarungseides in seinen sämtlichen Erscheinungsformen[114]) eine unter Strafsanktion stehende Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angabe unter Berufung auf die Pflicht auf Wahrheit vor. (Art. 63 des E.Einf.G.)[115]). Die Einführung einer derartigen Versicherung als Ersatz für die eidliche Bekräftigung würde aber weder einen besseren Gläubigerschutz darstellen noch die Anzahl der aus unwahren Angaben erwachsenden Strafverfahren herabsetzen. Weshalb der Eid stärker wirkt als eine andere Versicherung, ist bereits ausgeführt worden. Das gilt auch für den Offenbarungseid. Andererseits ist es kriminalpolitisch gesehen keine Verbesserung, wenn an Stelle der mit den Offenbarungseiden in Zusammenhang stehenden Eidesdelikten entsprechend viel oder sogar noch mehr Delikte wegen falscher Versicherung treten.

Es ist zuzugeben, daß das Verfahren Mängel aufweist. Die Novelle von 1933 [116]), die manchen Unzuträglichkeiten abgeholfen hat, konnte diese nicht restlos beseitigen. Die Ursache zu derartigen Mängeln ist aber nur zum geringen Teil in der Unzulänglichkeit der prozessualen Vorschriften und der Regelung der Eidespflicht zu suchen. Die Pflicht eines Schuldners, die Wahrheit seiner Vermögensangaben eidlich zu bekräftigen, ist vom rechtspolitischen Standpunkt aus gesehen, ein brauchbares Mittel, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners klarzustellen. Der unverschuldet in Not

113) Baumbach, Komm. zur ZPO, 1935, Vorbem. vor § 899 ff.

114) vgl. Hegler, Die Eidesreform, S. 16 und Bem. 56.

115) Hegler, Die Eidersreform, S. 15 ff.

116) § 19 d. Zw. V. V. vom 26. Mai 1933, RGBl. 1933, I, S. 308 in der Fassung vom 24. 10. 1934, RGBl., I, S. 1070; Saarland, RGBl. 1935, I, S. 249.

geratene Schuldner wird durch das Gesetz heute hinreichend geschützt, da es das Gericht in der Hand hat, die Eidesleistung und die damit verbundene Aufnahme in die Schuldnerliste abzuwenden. Daß auch in diesen Fällen die Eidespflicht des Schuldners bestehen bleibt, und die Ersatzversicherung erst in dem zur Eidesleistung anberaumten Termin abgegeben werden kann, (§ 19 d, 2 ZwVV) hat die Wirkung, daß der Schuldner in seiner Handlungsweise weitgehend beeinflußt wird, auch wenn er den Eid nicht zu leisten braucht. Der ihm drohende Eid dient dazu, daß er wahrheitsgemäße Erklärungen abgibt. Wenn der Offenbarungseid trotzdem in vielen Fällen versagt hat, so liegt das in der Hauptsache an der nach dem Weltkriege anwachsenden allgemeinen wirtschaftlichen Not. Ungünstige Vermögensverhältnisse, die nicht nur die geschäftliche Stellung des Schuldners sondern vor allem die Existenz seiner Familie in Frage stellten, hatten dahin geführt, daß immer häufiger unwahre Angaben beeidigt wurden. Die Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage hat bewirkt, daß die Offenbarungseidsverfahren gegenüber den Jahren 1924—1925 und 1930—1931 wieder erheblich abgenommen haben. Gerade das Überhandnehmen der Verfahren war aber die Ursache der vorkommenden Mängel und der hauptsächliche Anlaß für die vielen hier vorkommenden Eidesverletzungen gewesen.

Der Offenbarungseid ist jedenfalls ein geeignetes Mittel, auf das die Rechtspflege nicht verzichten kann, wenn eine Klarstellung der Vermögensverhältnisse des Schuldners im Interesse des Gläubigers erreicht werden soll. Die beste Rechtspflege ist ein Messer ohne Schneide, wenn sie bei der Realisierung der Entscheidung, also bei der Vollstreckung versagt. Hier muß der Eid allerdings die schwerste Belastungsprobe aushalten, weil die beschworene Erklärung meist für den Verlust von Hab und Gut unmittelbar von Bedeutung ist. Die Versuchung zur Eidesverletzung ist sonach gerade hier am größten, kann aber nicht für eine Beseitigung der Eidespflicht im Vollstreckungsverfahren sprechen, solange es keine bessere Einrichtung als Ersatz für den Offenbarungseid gibt.

Lebenslauf.

Als Tochter des Rechtsanwalts Dr. jur. Friedrich Wilhelm Herkersdorf wurde ich am 29. Januar 1909 in Elberfeld geboren. Nach Ablegung der Reifeprüfung an der realgymnasialen Studienanstalt in Barmen Ostern 1928 begann ich mit dem Studium der Rechtswissenschaft. Ich studierte 1 Semester in London und 6 Semester in Bonn. Im Dezember 1933 bestand ich die erste Staatsprüfung in Düsseldorf und bin seitdem als Gerichtsreferendarin im Vorbereitungsdienst tätig.

Die mündliche Promotionsprüfung fand am 29. Sept. 1937 statt.

Das Thema der Aufgabe wurde von Herrn Prof. Dr. Graf zu Dohna gestellt.